

**Bericht des Akkreditierungsrates zur Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung vom 12.09.2012**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
<b>I Einführung der Systemakkreditierung</b>	<b>3</b>
<b>II Begleitung der Implementierungsphase durch den Akkreditierungsrat</b>	<b>4</b>
<b>III Verfahren zur Auswertung der Erkenntnisse</b>	<b>6</b>
<b>IV Analysen und Bewertungen</b>	<b>8</b>
IV.1 Die Systemakkreditierung als Instrument der Qualitätsentwicklung	8
IV.2 Zeitpunkt der Antragstellung	12
IV.3 Gutachterinnen und Gutachter	15
IV.4 Begehungen	16
IV.5 Stichproben	18
IV.6 Kriterien für die Systemakkreditierung	21
IV.7 Transparenz und Dokumentation	24
IV.8 Lehramtsstudiengänge und berufszulassungsrechtliche Zusatzfeststellung	27
IV.9 Systemakkreditierung von Teileinheiten	31
<b>V Abschließende Bemerkungen und Perspektiven</b>	<b>32</b>
<b>VI Anhang</b>	<b>34</b>

## **Vorbemerkungen**

Mit der Einführung der Systemakkreditierung hatte sich der Akkreditierungsrat selbst verpflichtet, auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen seiner Beschlüsse vorzunehmen. Zusätzlich bat ihn die Kultusministerkonferenz (KMK), den Prozess der Einführung insgesamt zu begleiten und ihr nach fünf Jahren – also im Jahr 2012 – einen evaluationsfähigen Bericht vorzulegen.

Im Mai 2012 hatten sechs Hochschulen erfolgreich ein Verfahren der Systemakkreditierung durchlaufen und eine Reihe weiterer Verfahren waren anhängig. Damit konnte der Akkreditierungsrat die in den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse und seine Beobachtungen auswerten, um über die ersten Erfahrungen in der Systemakkreditierung zu berichten. Eine weitere Bezugsquelle für die Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung stellen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates dar, die einen hohen Deckungsgrad mit den Auswertungsergebnissen und Schlussfolgerungen des Akkreditierungsrates aufweisen und in den Analysen und Bewertungen des vorliegenden Berichts ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zur Auswertung der Erkenntnisse aus den ersten sechs Systemakkreditierungsverfahren leisteten die Berichtersteller des Akkreditierungsrates und weitere Verfahrensbeteiligte einen wesentlichen Beitrag. Ihnen ist der Akkreditierungsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

## **I. Einführung der Systemakkreditierung**

Es gehört zu den zentralen Aufgaben des Akkreditierungsrates, das länder- und hochschulübergreifende Akkreditierungssystem in Deutschland auszugestalten und damit zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre an deutschen Hochschulen beizutragen. Bei dieser Aufgabe hat sich der Akkreditierungsrat stets von der Maxime leiten lassen, dass die primäre Verantwortung für Qualität letztlich nur von den Hochschulen selbst übernommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der Akkreditierungsrat mit der Einführung der Systemakkreditierung im Februar 2008 einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einer stärkeren Eigenverantwortung der Hochschulen gegangen.

Gegenstand der Systemakkreditierung ist die Bewertung des internen Qualitätssicherungssystems einer Hochschule und damit vor allem der für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse. Im Mittelpunkt des Verfahrens steht die Frage, ob jene Strukturen und Prozesse das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der angebotenen Studiengänge in einer Weise gewährleisten, die die Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates, der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) und der Vorgaben der KMK für jeden einzelnen Studiengang sicherstellt. Im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Systemakkreditierung erhalten all diejenigen Studiengänge einer Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates, die das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen haben.

Mit den ersten Vorbereitungen für die Einführung der Systemakkreditierung als Ergänzung zu der bisher ausschließlich betriebenen Programmakkreditierung hatte der Akkreditierungsrat bereits Mitte des Jahres 2006 begonnen und eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems eingesetzt. Insbesondere mit Blick auf die internationale Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen war sich der Akkreditierungsrat seiner Aufgabe bewusst, den Wert des Akkreditierungssiegels dauerhaft zu garantieren und damit die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland zu sichern. Zugleich musste es aber auch im Interesse des Akkreditierungsrates liegen, ein Instrumentarium zu entwickeln, das die Übernahme der Qualitätsverantwortung durch die Hochschulen fördert, unnötige Mehrbelastungen für die Hochschulen verhindert und ihre Steuerungsfähigkeit mit dem Ziel einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung befördert. Die Entwicklung von Kriterien und Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung sollte daher unter Berücksichtigung der folgenden Leitlinien erfolgen:

1. Die Einführung der Systemakkreditierung muss auf den bereits vorhandenen Erfahrungen aus dem In- und Ausland aufbauen, wobei sich die Erfahrungen innerhalb Deutschlands im Wesentlichen auf die einschlägigen Pilotprojekte auf dem Gebiet der Akkreditierung und Qualitätssicherung beziehen sollten.
2. Bei der Einführung der Systemakkreditierung sind die beteiligten Interessenträger (Hochschulen, Studierende, Länder, Berufspraxis und Agenturen) sowie internationale Expertinnen und Experten von Beginn an einzubeziehen. Diese Vorgehensweise kommt nicht nur der Akzeptanz, sondern auch der Qualität des Systems zu Gute, indem sowohl die Expertise als auch die unterschiedlichen Perspektiven der an dem Entwicklungsprozess beteiligten Interessenträger frühzeitig und umfassend Berücksichtigung finden.
3. Die Einführung der Systemakkreditierung zielt nicht in erster Linie auf die Erhöhung der Verfahrenseffizienz ab. Die Rationalisierungsbemühungen dürfen nicht zu einer Minderung der Verfahrens- und Ergebnisqualität führen.
4. Die Systemakkreditierung stellt eine weitere, die Programm- und die Bündelakkreditierung ergänzende Verfahrensvariante dar und ist nicht mit einem grundlegenden Systemwechsel verbunden.

Diesen Leitlinien folgend, war der Diskussions- und Beratungsprozess, der schließlich in die Entscheidung für die Systemakkreditierung und die Verabschiedung entsprechender Kriterien und Verfahrensregeln mündete, in der Tat gekennzeichnet von einer umfassenden Beteiligung der Interessenträger, der Einbindung von Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland und der Berücksichtigung von Erkenntnissen aus verschiedenen Pilotprojekten und Studienbesuchen bei ausländischen Akkreditierungseinrichtungen.

## **II. Begleitung der Implementierungsphase durch den Akkreditierungsrat**

Die Einführung der Systemakkreditierung stellte eine Entscheidung von erheblicher Tragweite dar, und zwar sowohl im Hinblick auf die Verantwortung, die systemakkreditierte Hochschulen gegenüber der Qualität ihrer Studienprogramme und damit letztlich vor allem gegenüber ihren Studierenden übernehmen, als auch im Hinblick auf die beteiligten Agenturen und Gutachter/-innen, deren Bewertungen, Empfehlungen und Akkreditierungsentscheidungen – im Vergleich zu denen in der Programmakkreditierung – offenkundig mit sehr viel weiter reichenden Konsequenzen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat seinerzeit ein gesondertes Zulassungsverfahren für diejenigen Agenturen entwickelt, die auf dem Gebiet der Systemakkreditierung tätig werden wollten, und sich darauf verständigt, jeweils die ersten beiden Systemakkreditierungsverfahren jeder Agentur zu begleiten. In seiner Stellungnahme zum „Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“<sup>1</sup> hat sich Akkreditierungsrat außerdem dazu verpflichtet, auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Systemakkreditierungsverfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen seiner Beschlüsse vorzunehmen. Zudem ist der Akkreditierungsrat von Seiten der KMK mit Beschluss vom 15.06.2007 darum gebeten worden, den Prozess zur Einführung der Systemakkreditierung zu begleiten und der KMK in fünf Jahren – also im Jahr 2012 – einen Bericht über die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit der Systemakkreditierung vorzulegen.<sup>2</sup>

Die Begleitung der Verfahren durch den Akkreditierungsrat diente nur am Rande dazu, die Regelanwendung der Agenturen im Sinne des gesetzlich festgeschriebenen Überprüfungsauftrages zu bewerten. Im Fokus stand vielmehr das Ziel, Erfahrungswissen mit Blick auf die Eignung der Kriterien und Verfahrensregeln zu gewinnen und aus der Analyse der gewonnenen Erkenntnisse ggf. notwendige Maßnahmen zur Optimierung des Verfahrens abzuleiten.

Infolge der vergleichsweise zögerlich verlaufenden Anfangsphase entspann sich schon bald nach Einführung der Systemakkreditierung eine Diskussion über die Zulassungsbedingungen für Hochschulen, den Umfang der Programm- und der Halbzeitstichprobe sowie die in den Regeln des Akkreditierungsrates nicht vorgesehene Möglichkeit, eine Systemakkreditierung unter Auflagen zu erteilen. Insbesondere diese drei Verfahrensregeln wurden von vielen Hochschulen nach eigenem Bekunden als eine zu hohe Hürde für den Einstieg in die Systemakkreditierung empfunden. Um die Einführung der Systemakkreditierung nicht zu gefährden, sah sich der Akkreditierungsrat daher veranlasst, den Verfahrens- und Entscheidungsregeln ihren prohibitiven Charakter zu nehmen. Der Akkreditierungsrat verständigte sich im Dezember 2010 darauf, auf den Nachweis einer bestimmten Anzahl programmakkreditierter Studiengänge (ein akkreditierter Studiengang je 2.500

---

<sup>1</sup> Vgl. Akkreditierungsrat: Stellungnahme zum „Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, Drs. AR 75/2008. Beschluss vom 11.07.2008.

<sup>2</sup> Vgl. Kultusministerkonferenz: Grundsatzentscheidung zur Einführung der Systemakkreditierung. Beschluss vom 15.06.2007.

eingeschriebener Studierender) als Zugangsvoraussetzung für das Systemakkreditierungsverfahren zu verzichten und den Umfang der Programmstichprobe erheblich zu reduzieren (von 15% der Studiengänge auf in der Regel drei Studiengänge, s. Ziffer 4.6). Außerdem führte der Akkreditierungsrat das Instrument der Systemakkreditierung unter Auflagen ein, um das Risiko einer negativen Akkreditierungsentscheidung bei der Feststellung kurz- bis mittelfristig behebbarer Mängel zu minimieren.

Diese Verfahrenserleichterungen wurden vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung nachdrücklich begrüßt.<sup>3</sup> Auf weitergehende Veränderungen verzichtete der Akkreditierungsrat zu diesem vergleichsweise frühen Zeitpunkt mit Verweis auf die vorgesehene systematische Auswertung, die nach Abschluss der ersten sechs Verfahren auf der Grundlage weitergehender Erfahrungen erfolgen sollte.

### **III. Verfahren zur Auswertung der Erfahrungen mit der Systemakkreditierung**

Die Begleitung der ersten sechs Systemakkreditierungsverfahren fand im Zeitraum zwischen Sommer 2009 und Frühjahr 2012 statt. Für jedes Verfahren wurde vom Akkreditierungsrat jeweils ein Berichtersteller (aus dem Akkreditierungsrat und der Geschäftsstelle) beauftragt.

Insgesamt wurden dabei Systemakkreditierungsverfahren von vier Agenturen an vier staatlichen und zwei staatlich anerkannten Hochschulen begleitet. Die Verfahren fanden in vier unterschiedlichen Bundesländern und an drei Universitäten, zwei Fachhochschulen sowie einer Dualen Hochschule statt. Die begleiteten Systemakkreditierungsverfahren sind in Tabelle 1 wiedergegeben.

Die Verfahrensbegleitung umfasste in der Regel die Teilnahme an der Verfahrenseröffnung (Kommissionssitzung der Agentur), an den beiden Begehungen und an der beschlussfassenden Sitzung der zuständigen Kommission. In einzelnen Verfahren nahmen die Berichtersteller des Akkreditierungsrates auch an Programmstichproben teil. Den Berichterstellern wurden alle einschlägigen Unterlagen (Antragunterlagen der Hochschule, Berichte der Gutachtergruppe, Beschlussvorlagen der Agenturen etc.) seitens der Agenturen zur Verfügung gestellt.

---

<sup>3</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung. Drs. 2259-12. Bremen, den 25.05.2012, S. 80.

**Tabelle 1: Begleitete Verfahren der Systemakkreditierung**

Hochschule	akkreditiert durch	Berichterstatter
Duale Hochschule Baden-Württemberg	ZEvA	Professor Dr. Reinhard Zintl
Fachhochschule Münster	AQAS	Professor Dr. Reinhold R. Grimm
FOM – Hochschule für Ökonomie und Management	FIBAA	Professor Dr. Stefan Bartels
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	ACQUIN	Professor Dr. Reinhold R. Grimm Franz Börsch
Technische Universität Ilmenau	ACQUIN	Professor Dr. Reinhard Zintl
WHU - Otto Beisheim School of Management	FIBAA	Dr. Achim Hopbach

Zur Auswertung der in den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse verfassten die Berichterstatter des Akkreditierungsrates jeweils einen internen Bericht, der Auskunft gibt über die Durchführung der einzelnen Verfahrenselemente, über die Lesbarkeit, Vollständigkeit und Stringenz der Gutachterberichte und über die Rückmeldungen von Seiten der Agenturen und der Gutachter zur Anwendbarkeit der Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates.

Ergänzend führte die Geschäftsstelle der Stiftung leitfadengestützte Interviews mit den Berichterstattern des Akkreditierungsrates, in denen noch einmal gezielte Fragen zur Anwendbarkeit einzelner Verfahrenselemente thematisiert wurden.

Nach Abschluss aller begleiteten Systemakkreditierungsverfahren fanden zudem Feedback-Gespräche zwischen den Berichterstattern und einer Auswahl von Vertreter/-innen der beteiligten Agenturen, Gutachtergruppen und Hochschulen statt. Den Gesprächsteilnehmer/-innen wurde zur Vorbereitung eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen der Berichterstatter zur Verfügung gestellt, auf deren Grundlage die Verfahrensbeteiligten in getrennten Gesprächen schwerpunktmäßig zur Ausgestaltung des Verfahrens und seiner Elemente sowie zu den Kriterien für die Systemakkreditierung befragt wurden.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Feedback-Gesprächen legten die Berichterstatter dem Akkreditierungsrat schließlich einen gemeinsamen Erfahrungsbericht vor, in welchem sie auf diskussionswürdige Sachverhalte hinwiesen und auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung einzelner Verfahrenskomponenten gaben.

Mit dem vorliegenden Bericht über die ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung fasst der Akkreditierungsrat abschließend die zentralen Erkenntnisse der Berichterstatter und Verfahrensbeteiligten zusammen und nimmt auf dieser Grundlage eine kritische Würdigung des Verfahrens und seiner Ausgestaltung vor. Zu diesem Zweck wurden auch sol-

che Hinweise berücksichtigt, die im Laufe der vergangenen Jahre an den Akkreditierungsrat herangetragen worden sind.

#### **IV. Analysen und Bewertungen**

Die im Folgenden dargelegten Analysen und Bewertungen stützen sich im Wesentlichen auf die Auswertung der Verfahren durch die Berichterstatter des Akkreditierungsrates und der Rückmeldungen, die der Akkreditierungsrat von den Verfahrensbeteiligten aus den beteiligten Hochschulen, Agenturen und Gutachtergruppen erhalten hat. Dabei wurden auch solche Hinweise berücksichtigt, die von den Verfahrensbeteiligten im Laufe der vergangenen Jahre, also außerhalb des Feed-back-Gespräches, an den Akkreditierungsrat herangetragen worden sind.

Die Informationen, Einschätzungen und Feststellungen weisen insgesamt eine vergleichsweise hohe Schnittmenge hinsichtlich des Entwicklungspotenzials einzelner Verfahrensregeln und -komponenten der Systemakkreditierung auf. Dieses Bild wird bestätigt durch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, die in ihrer großen Mehrheit ebenfalls eine vergleichbare Zielrichtung aufweisen.

##### **IV.1 Die Systemakkreditierung als Instrument der Qualitätsentwicklung**

###### *Das Erfolgspotenzial der Systemakkreditierung*

Die Frage nach der unmittelbaren Wirkung der Systemakkreditierung auf die Güte der hochschulinternen Qualitätssicherungs- und Steuerungsprozesse und den Zusammenhang zwischen der Qualität jener Prozesse und der Qualität der betreffenden Studiengänge lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich erst in Ansätzen beantworten. Gleichwohl ist es aus Sicht des Akkreditierungsrates durchaus möglich, unter Berücksichtigung von Konzeption, Zielsetzung und Wirkungsweise der Systemakkreditierung in Verbindung mit den Rückmeldungen, die der Akkreditierungsrat von Seiten der mit der Systemakkreditierung befassten Hochschulen erhalten hat, einige Grundannahmen über das Erfolgspotenzial der Systemakkreditierung zu treffen. So kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Systemakkreditierung von den betreffenden Hochschulen durchweg als ein innovationsförderndes Instrument wahrgenommen wurde, welches einen hochschulinternen Diskussionsprozess über Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang gesetzt und die Qualität der Kommunikation innerhalb der Hochschule deutlich befördert hat. Der Um-



stand, dass Qualität nicht mehr programmbezogen gegenüber externen Akteuren nachgewiesen, sondern eigenverantwortlich und auf der Grundlage selbst konzipierter Verfahren, Prozesse und Systeme entwickelt und gesichert werden muss, wird von den Hochschulen – trotz der hiermit verbundenen erheblichen Herausforderungen – als motivierend wahrgenommen. Das mit der Systemakkreditierung intendierte Ziel, die Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre auf die Hochschulen selbst zu übertragen und die Ausbildung eines ausgeprägten Qualitätsbewusstseins an Hochschulen zu stärken, scheint insofern in der Praxis seine Bestätigung zu finden. Auch wenn Hochschulen bei der Entwicklung und Implementierung ihres individuell konzipierten, internen Qualitätssicherungssystems an eine Reihe von Maßgaben gebunden sind, deren Berücksichtigung im Zuge des Systemakkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden müssen, kann in Folge der Internalisierung der Qualitätskontrolle von einer deutlichen Stärkung der Hochschulautonomie und der Steuerungsfähigkeit der Hochschulen ausgegangen werden. In diesem Sinne entspricht die Systemakkreditierung im Übrigen auch den Anforderungen, die die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in Ihrer EntschlieÙung vom 24.04.2012 zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems an die zentralen Charakteristika externer Qualitätssicherungsverfahren formuliert: So sollen die Hochschulen nicht allein an allgemein verbindlichen Standards, sondern an den von der Hochschule selbst formulierten Ansprüchen gemessen werden, um zu angemessenen Bewertungsergebnissen zu gelangen.<sup>4</sup>

Insgesamt haben die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen deutlich gemacht, dass der mit der Systemakkreditierung eingeschlagene Weg grundsätzlich begrüÙt und dem Verfahren ein hohes Potenzial mit Blick auf die Optimierung von hochschulinternen Verfahren und Prozessen der Qualitätsentwicklung beigemessen wird. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Systemakkreditierung einen Anreiz für den forcierten Aufbau eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems darstellt, die Entwicklung einer Qualitätskultur in den Hochschulen befördert und infolge dessen spürbare Dynamisierungseffekte hervorruft.

Wie der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung feststellt, entspricht die Systemakkreditierung in ihrer Konzeption den gängigen Anforderungen, die gemäß internationaler *best practice* an Verfahren zur Quali-

---

<sup>4</sup> Vgl. Hochschulrektorenkonferenz: Zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems. Gestaltung des Institutionellen Qualitätsaudits. EntschlieÙung der 12. HRK-Mitgliederversammlung am 24.4.2012, S.6.

tätsentwicklung gestellt werden: Zum einen liegt die Verantwortung für Einrichtung und Implementierung des Qualitätssicherungssystems eindeutig bei der Hochschule, zum anderen kann die Hochschule das Qualitätssystem nach ihren spezifischen Bedürfnissen aufbauen.<sup>5</sup> In der Systemakkreditierung kann daher grundsätzlich nach Ansicht des Wissenschaftsrates ein probates, wenn auch in seiner jetzigen Form voraussetzungsreiches Mittel gesehen werden, die erfolgreichen Anstrengungen von Hochschulen bei ihrer internen Qualitätsentwicklung durch Aufbau und Funktion eigener Qualitätsmanagement- und -sicherungssysteme zu zertifizieren.<sup>6</sup>

### *Ursachen für den zögerlichen Start der Systemakkreditierung*

Die Skepsis, mit der viele Hochschulen der Systemakkreditierung in den Anfangsjahren begegneten, dürfte ihren Grund nach Einschätzung des Akkreditierungsrates im Wesentlichen in den folgenden Ursachen haben: Zunächst einmal stellte die Einführung der Systemakkreditierung eine weitreichende Neuerung im Akkreditierungssystem dar, die für potenzielle Antragsteller mit einer Reihe von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten verbunden war und daher naturgemäß mit Zurückhaltung aufgenommen worden sein dürfte. Hinzu kamen die vergleichsweise hohen Hürden, die der Akkreditierungsrat seinerzeit für die Zulassung einer Hochschule zum Verfahren der Systemakkreditierung festgelegt hatte, um von vornherein den hohen Anspruch des Verfahrens deutlich zu machen. Diese Zulassungshürden in Verbindung mit der zunächst sehr umfangreich ausgestalteten Programmstichprobe haben einige Hochschulen offensichtlich von der Entscheidung für die Systemakkreditierung abgehalten. Die Reaktion auf die vom Akkreditierungsrat im Jahr 2010 beschlossenen Verfahrenserleichterungen (siehe [Kapitel II. „Begleitung der Implementierungsphase durch den Akkreditierungsrat“](#)) lassen sich insofern als Bestätigung dieser Annahme lesen, als die Anzahl der Antragstellungen in den Folgejahren einen sprunghaften Anstieg verzeichnete. So laufen derzeit 22 Systemakkreditierungsverfahren an Hochschulen und ein Verfahren, das sich auf eine Teileinheit (in dem vorliegenden Fall von einem Fachbereich) bezieht. Vier weitere Hochschulen haben bereits die Zulassung

---

<sup>5</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, a.a.O., S.55.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S.80.

beantragt und befinden sich im Zulassungsverfahren.<sup>7</sup> Folgt man zudem der Annahme, dass zum Zeitpunkt der Einführung der Systemakkreditierung nur eine Minderheit der deutschen Hochschulen bereits über ein implementiertes und hochschulweit funktionsfähiges Qualitätssicherungssystem verfügte, lässt sich auch dieser Umstand als eine mögliche Ursache für den verhaltenen Start der Systemakkreditierung heranziehen.

#### *Verfahrensaufwand für die Systemakkreditierung*

Unmittelbar nach Einführung der Systemakkreditierung sah sich das neue Verfahren einem verbreiteten Missverständnis gegenüber. Dieses Missverständnis ergab sich aus der Annahme, die Systemakkreditierung zielen vor allem auf eine Reduzierung des Verfahrensaufwands und damit auch auf eine Reduzierung der für die Hochschulen anfallenden Kosten ab. Nach Verabschiedung der Kriterien und Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung wurde jedoch rasch deutlich, dass der Aufbau eines Qualitätssicherungssystems unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe mit einem erheblichen (Anfangs-) Aufwand verbunden ist, und die in der Programmakkreditierung von den Agenturen übernommenen Dienstleistungen im Fall der Systemakkreditierung im Wesentlichen von den systemakkreditierten Hochschulen selbst zu erbringen sind. So liegt die Herausforderung für viele Hochschulen nicht im Verfahren zur Systemakkreditierung selbst, sondern in der Entwicklung, Einrichtung und kontinuierlichen Nutzung formalisierter Qualitätssicherungs- und Steuerungssysteme sowie in der regelmäßigen und transparenten Dokumentation der Ergebnisse.

In welchem Rahmen sich der mit der System-*re*-akkreditierung verbundene Aufwand nach der erfolgreichen Implementierung eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend verringern wird, bleibt abzuwarten. Nach Einschätzung des Akkreditierungsrates hat sich allerdings die Erkenntnis weitgehend durchgesetzt, dass hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung – unabhängig von dem gewählten Verfahren – mit einem dauerhaften Mittelseinsatz verbunden ist.

---

<sup>7</sup> Stand: August 2012; laufende Verfahren: 15 Universitäten (davon 1 private Universität), 10 Fachhochschulen (davon 2 private Fachhochschulen) und eine Teileinheit einer Universität; in der Vorprüfung: 3 Universitäten und 1 private Fachhochschule.

## **IV.2 Zeitpunkt der Antragstellung**

### *Zulassungsvoraussetzungen, Vorprüfung und Verfahrenseröffnung*

Gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung reicht die Hochschule einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Auf Grundlage dieser Unterlagen führt die Agentur eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

Für die Notwendigkeit einer solchen obligatorischen Vorprüfung lassen sich im Wesentlichen zwei Gründe anführen: Zum Einen sollen Hochschule vor der Aufnahme eines aufwendigen und kostenintensiven Verfahrens geschützt werden, wenn das zu bewertende Qualitätssicherungssystem erst rudimentär ausgeprägt und die Erfolgsaussichten daher offenkundig gering sind. Zum anderen kann ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem nur dann im Rahmen der Systemakkreditierung mit den im Verfahren vorgesehenen Stichprobenelementen begutachtet werden, wenn das System bereits im Grundsatz funktionsfähig ist. Zwar ist es ein Wesensmerkmal der Akkreditierung, als zukunftsgerichtetes Verfahren immer auch eine Prognose der zu erwartenden Qualität mit einzubeziehen. Angesichts der weitreichenden Konsequenzen einer solchen Entscheidung sowohl für die einzelne Hochschule als auch für das Hochschulsystem insgesamt darf die Wirksamkeit der internen Systeme aber nicht ausschließlich prognostisch bewertet werden.

Die in den ersten Systemakkreditierungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse haben deutlich werden lassen, dass die Vorprüfung mit Blick auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu unterschiedlichen Schwierigkeiten geführt hat. So wurden einige Verfahren offensichtlich eingeleitet, als ein begutachtbares internes Qualitätssicherungssystem noch gar nicht vorhanden war. Dies führte zu entsprechenden Konsequenzen für den weiteren Verlauf des Verfahrens, da im Anschluss an die erste Begehung nicht nur Nachreichungen zur Verbesserung der Informationslage, sondern auch umfangreichere Nacharbeiten auf Seite der Hochschule erforderlich waren. Hiermit war wiederum eine erheblichen Ausdehnung des Verfahrens in zeitlicher Hinsicht verbunden. Zudem gab es zum Zeitpunkt der Programmstichprobe keine Studiengänge, die das im Laufe des Verfahrens weiterentwickelte Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen hatten.

Abgesehen von den prozessualen Fragen betrifft der Zeitpunkt der Antragstellung – zumindest bei der erstmaligen Systemakkreditierung – in der Regel auch das Spannungsverhältnis zwischen Beratung und Zertifizierung. So ist davon auszugehen, dass ein zu einem sehr frühen Zeitpunkt eröffnetes Verfahren je nach Umfang und Beschaffenheit der von den Gutachtergruppen erbetenen Nachreichungen einen deutlich stärker ausgeprägten Beratungscharakter aufweisen dürfte.

Der Akkreditierungsrat ist sich des besonderen Beratungsbedarfs der Hochschulen beim Aufbau der zumeist neuen Systeme bewusst. Auch wenn die Akkreditierungsagenturen aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrungen und weitreichenden Kompetenzen geeignete Ansprechpartner für die Vorbereitung und Durchführung von Systemakkreditierungsverfahren darstellen, muss jedoch grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass diese über die mit ihrer Hilfe aufgebauten Systeme entscheiden und mithin Beratung und Zertifizierung durch ein und dieselbe Einrichtung erfolgt. Langfristig könnte diesem Problem durch eine modifizierte Aufgabenteilung zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat begegnet werden, die auf eine klare institutionelle Trennung zwischen Beratung und Verfahrensdurchführung auf der einen und Zertifizierung auf der anderen Seite hinausliefere.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich jedoch die Frage, wie den Unsicherheiten auf Seiten der Agenturen und der Hochschulen hinsichtlich des Zeitpunkts der Antragstellung und der Einschätzung des Entwicklungsstands des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems zu begegnen ist. Hierbei lassen sich folgende Szenarien gegenüberstellen:

*Szenarium 1:* Die Mehrzahl der Studiengänge soll das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule bereits durchlaufen haben. Die Gutachterinnen und Gutachter in der Systemakkreditierung können dann die Funktionsfähigkeit des Systems (im Rahmen der Stichproben) auf der Grundlage empirischer Ergebnisse beurteilen. In der Praxis dürfte dies allerdings bedeuten, dass eine Hochschule den Aufbau des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems und die Durchführung von Programmakkreditierungen parallel zu bewältigen hat.

*Szenarium 2:* Das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem ist im Aufbau begriffen und wird während des Systemakkreditierungsverfahrens im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse beständig weiterentwickelt. Dieses Verfahren schont die Ressourcen der Hochschule, versetzt die Gutachterinnen und Gutachter allerdings leicht in die Funktion von Beratern. Außerdem liegen ggf. noch keine Ergebnisse des hochschulinternen Quali-

tätssicherungssystems vor, die von den Gutachtern beurteilt werden könnten. Die Durchführung von Stichproben führt in diesem Fall nicht zu auswertbaren Ergebnissen.

Ein Mittelweg könnte darin bestehen, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung wie folgt zu präzisieren: Im Rahmen der Vorprüfung müssen Hochschulen einen Nachweis der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems anhand eines oder mehrerer Studiengänge vorlegen, die das System zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits durchlaufen haben. Dergestalt ließe sich das Vorhandensein eines Begutachtungsgegenstandes sicherstellen, ohne den zeitlichen Vorlauf bis zu dessen Zertifizierung über Gebühr zu beanspruchen.

Der Akkreditierungsrat wird über Möglichkeiten der Modifizierung der Zulassungsvoraussetzungen und der Vorprüfung für die Systemakkreditierung beraten.

#### *Nichtstaatliche Hochschulen*

Eine gesonderte Rolle nimmt die Frage des Zeitpunkts der Akkreditierung im Falle nichtstaatlicher Hochschulen ein, da sie mit der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und den Verfahren zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates zwei unterschiedlichen Akkreditierungssystemen unterliegen.

Mit ihrem jeweiligen Begutachtungsschwerpunkt leisten beide Systeme einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulsystem. Dabei bestehen trotz der differierenden Foki der Verfahren – Hochschulförmigkeit einerseits und Qualitätsstandards von Studiengängen andererseits – Berührungspunkte auch in den Prüfbereichen bzw. Kriterien. Deshalb konnte bisher die Plausibilitätsprüfung der Studiengänge in der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der Programmakkreditierung erfolgen.<sup>8</sup>

Von den begleiteten Systemakkreditierungsverfahren fanden zwei an privaten Hochschulen statt. In den Feedback-Gesprächen hoben die beteiligten Hochschulen den Abstimmungsbedarf mit der Institutionellen Akkreditierung hervor. Auch nach Auffassung des Wissenschaftsrates sind „der Aufwand bzw. die ‚Doppelbelastung‘ der nichtstaatlichen

---

<sup>8</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung. Drs. 9886-10. Potsdam, den 07.05.2012, S. 21.

Hochschulen durch zwei separate Akkreditierungssysteme kritisch zu diskutieren<sup>9</sup> und der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Auffassung an.

Eine Klärung des Verhältnisses zwischen Systemakkreditierung und Institutioneller Akkreditierung ist dabei nicht nur erforderlich, um eine übergebürliche Belastung nichtstaatlicher Hochschulen zu verhindern sondern auch um mögliche Begutachtungskonflikte zu vermeiden.

Mit der Weiterentwicklung seiner Verfahren hat der Wissenschaftsrat bereits Maßnahmen ergriffen, die eine solche Abstimmung begünstigen: Durch die Einführung der Konzeptprüfung einschließlich der Voraussetzung, dass eine Hochschule frühestens nach drei Jahren die Institutionelle Akkreditierung beantragen kann, und folglich erst zu diesem Zeitpunkt die Akkreditierung ihrer Studiengänge erforderlich ist<sup>10</sup>, kann eine Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Systemakkreditierung in der Institutionellen Akkreditierung erfolgen. Dieser zeitliche Vorlauf ermöglicht es, dass die Studiengänge einer Hochschule ihr System der internen Qualitätssicherung durchlaufen haben und auf dieser Grundlage ein Systemakkreditierungsverfahren mit Aussagen über die Wirksamkeit des Systems überhaupt durchgeführt werden kann. Hierfür zu berücksichtigen sind jedoch die Rechtsfolgen beider Verfahren in den einzelnen Ländern und insbesondere die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Akkreditierung eines Studiengangs bei Hochschulgründungen vorliegen muss.

Der Akkreditierungsrat wird hierzu das Gespräch mit dem Wissenschaftsrat und den Ländern suchen, um über die Abstimmung zwischen System- und Institutioneller Akkreditierung zu beraten.

### **IV.3 Gutachterinnen und Gutachter**

Auch in der Systemakkreditierung steht die gutachterliche Bewertung durch *Peers* im Mittelpunkt des Verfahrens. Im Gegensatz zur Programmakkreditierung, die eine unmittelbare Überprüfung und Zertifizierung der Qualität eines konkreten Studiengangs darstellt und bei der folglich der Gegenstand der Untersuchung und der Gegenstand der Zertifizierung in eins fallen, sind die Gutachterinnen und Gutachter bei der Bewertung der übergeordneten hochschulinternen Prozesse und Strukturen jedoch mit einem sehr viel komplexeren Ursache-Wirkungs-Mechanismus konfrontiert. Von besonderer Bedeutung ist in diesem

---

<sup>9</sup> Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung. Drs. 2264-12. Bremen, den 25.05.2012, S. 136.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 137.

Zusammenhang der von den Gutachterinnen und Gutachtern zu vollziehende Perspektivwechsel: Während in der Programmakkreditierung die Studiengänge begutachtet werden, ist der Begutachtungsgegenstand in der Systemakkreditierung ein anderer: Hier müssen die hochschulinternen Strukturen und Prozesse bewertet werden, und zwar auf ihre Eignung, die Qualität von Studium und Lehre beurteilen, sichern und kontinuierlich verbessern zu können. Die Vermittlung dieses Perspektivwechsels ist eine aktuelle Herausforderung für die Vorbereitung der Gutachter.

Insgesamt wurde in den Gesprächen mit den Verfahrensbeteiligten deutlich, dass der Auswahl, Vorbereitung und Unterstützung der Gutachterinnen und Gutachter besondere Bedeutung beizumessen ist. Bei der Auswahl sollte unter anderem auch die „Strukturkompatibilität“ beachtet werden um zu gewährleisten, dass sich die einschlägigen Erfahrungen der eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter im Bereich Qualitätssicherung und Hochschulmanagement auch auf die Größe und den Typ der zu begutachtenden Hochschule erstrecken. Eine wesentliche Bedeutung kommt zudem der Betreuung der Gutachtergruppe durch die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter der Agentur zu. Maßgeblich ist deshalb neben der Vorbereitung der Gutachtergruppen auch die Qualifizierung der zuständigen Referentinnen und Referenten der Agenturen.

Unverzichtbar ist die Entwicklung eines gemeinsamen und klaren Aufgabenverständnisses der Gutachterinnen und Gutachter zu Beginn des Verfahrens. So muss gewährleistet sein, dass das zu bewertende hochschulinterne Qualitätssicherungssystem zwingend immer in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Qualitätsverständnis der zu begutachtenden Hochschule bewertet wird, und nicht vor dem Hintergrund individueller Qualitätsvorstellungen einzelner Gutachter.

Der Akkreditierungsrat wird darüber beraten, ob die Anforderungen an die Auswahl und Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter für die Systemakkreditierung sowohl ausreichend als auch klar genug benannt sind.

#### **IV.4 Begehungen**

In der Systemakkreditierung dient eine erste Begehung vornehmlich der Information über die Hochschule. Die eigentliche Begutachtung findet im Rahmen einer zweiten Begehung statt, die auch der Durchführung der Merkmalsstichprobe dient.



Die ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung bestätigen, dass die getrennten Begehungen nicht nur für die mehrstufige Begutachtung erforderlich sind, sondern sich auch die unterschiedlichen Zweckbestimmungen der ersten und der zweiten Begehung bewährt haben.

In sämtlichen begleiteten Verfahren diente die erste Begehung noch nicht der Bewertung im engeren Sinne, sondern wurde von den Gutachtergruppen sehr intensiv genutzt, um sich über die Hochschule, ihr Profil und ihre strategischen Planungen, ihre Struktur und ihr Qualitätssicherungssystem zu informieren. Eine solch umfassende Vorinformation entsprach vielerorts dem Bedarf der Gutachtergruppen und ist nicht nur angesichts der Komplexität des Begutachtungsgegenstandes, sondern vor allem auch mit Blick auf die Verschiedenartigkeit hochschulinterner Systeme wesentlich.

Von Nutzen erwies sich ebenfalls, dass Hochschulen durch die Nachforderung von Unterlagen mögliche Lücken in der Dokumentation schließen konnten. Allerdings wiesen die Berichtersteller des Akkreditierungsrates darauf hin, dass sich Nachforderungen mitunter auf Fragen der Darstellung von Sachverhalten beschränkten und hierdurch der Dokumentationsaufwand von Verfahren übergebührlich hoch war.

Der Akkreditierungsrat wird darüber beraten, wie die Nachforderung von Unterlagen zweckmäßig und handhabbar geregelt werden kann.

Nach Abschluss der ersten Begehung lagen den Gutachtergruppen alle Informationen zur Begutachtung und Bewertung der auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungssysteme der Hochschule und ihres internen Qualitätssicherungssystems vor. Ebenfalls waren ihnen die spezifischen Anforderungen und jeweils relevanten Aspekte bekannt, die sich z. B. aus besonderen strukturellen Merkmalen oder Profilelementen einer Hochschule ergaben. Ausgehend von diesen Vorkenntnissen nahmen die Gutachtergruppen Einfluss auf den Ablauf der zweiten Begehung sowie die Gesprächsrunden. Der Akkreditierungsrat hält dieses Vorgehen für zielführend. Zweifelsohne setzt eine sachgerechte Begutachtung die Abstimmung der Begehung auf die jeweils konkreten Anforderungen des hochschulinternen Systems voraus. Im Übrigen hat der Akkreditierungsrat seine Vorgaben an dieser Stelle bewusst offen gehalten, um angemessene Spielräume für die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung zu schaffen. So sind beispielsweise die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht abschließend festgelegt und es bleibt der Gutachtergruppe überlassen zu entscheiden, welche Gesprächsrunden neben den Gesprächen mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, Gleichstellungsbeauftragten, Verantwortli-

chen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden im konkreten Fall relevant sind.

Der Akkreditierungsrat wird darüber beraten, wie diese Gestaltungsspielräume in den Verfahrensregeln explizit verdeutlicht werden können, ohne dass dabei die Vergleichbarkeit der Verfahren in Folge zu stark von einander abweichender Verfahrensabläufe gefährdet wird.

Gemäß den Verfahrensregeln dient die zweite Begehung neben der vertieften Analyse der vorgelegten Unterlagen auch der Durchführung der Merkmalsstichprobe. Diese in den Regeln vorgesehene Kombination der zwei gleichberechtigten Begutachtungskomponenten erwies sich aus Effizienzgesichtspunkten als sinnvoll. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass eines der beiden Elemente in den Hintergrund tritt oder nicht stattfindet. Insofern ist abschließend hervorzuheben, dass die zweite Begehung erwartungsgemäß mehr Zeit in Anspruch nimmt als beispielsweise der Vorortbesuch im Rahmen einer Programmakkreditierung.

#### **IV.5 Stichproben**

Die Regeln für die Systemakkreditierung sehen die Durchführung sowohl von Programmstichproben als auch von so genannten Merkmalsstichproben vor. Zweck der Stichproben ist es zu überprüfen, ob die im begutachteten Qualitätssicherungssystem angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten und somit die Qualität im Bereich Studium und Lehre gewährleistet ist.

Die in den ersten Systemakkreditierungsverfahren durchgeführten Stichproben haben eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die sich vor allem auf den Erkenntniswert der Ergebnisse beziehen. Wenn anhand der Stichproben valide Aussagen über die Wirkung des zu begutachtenden Qualitätssicherungssystems getroffen werden sollen, dann ist der Gegenstand der Stichproben weniger der einzelne Studiengang oder ein einzelnes Merkmal, sondern der Wirkungszusammenhang zwischen dem Qualitätssicherungs- und Steuerungssystem auf der Einen und der Qualität bzw. den ggf. festgestellten Qualitätsmängeln der untersuchten Studiengänge auf der anderen Seite. Um diesen Wirkungszusammenhang systematisch untersuchen zu können, müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. (*Gilt für die Programm- und die Merkmalsstichprobe*): Der zu untersuchende Studiengang bzw. die zu untersuchenden Studiengänge muss bzw. müssen das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen haben. Andernfalls lassen die Stichproben keine validen Aussagen über die Funktionsfähigkeit des Systems zu.
2. (*Gilt für die Programmstichprobe*): Die mit der Durchführung der Programmstichprobe beauftragten Gutachter/-innen müssen eine umfassende Kenntnis von dem Qualitätssicherungssystem besitzen, um über den oben beschriebenen Wirkungszusammenhang urteilen zu können.
3. (*Gilt für die Programmstichprobe*): Die mit der Durchführung der Programmstichprobe beauftragten Gutachtergruppen müssen vor allem Expertise auf dem Gebiet der hochschulinternen Qualitätssicherung vorweisen.

### *Programmstichprobe*

Da die Programmstichproben in separaten Verfahren und analog zu den Regeln der Programmakkreditierung durchgeführt werden (ohne zu einer eigenständigen Akkreditierungsentscheidung zu führen), ist fraglich, inwieweit die unter den Ziffern 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind. Einige Agenturen haben versucht, diesem Problem durch personelle Überschneidungen der Gutachtergruppen zu begegnen, um so die Kommunikationslücke zwischen Systembegutachtung und Programmstichproben zu schließen. Insbesondere die fachlich-inhaltliche Begutachtung eines Studiengangs in der Programmstichprobe läuft jedoch Gefahr, nicht systemische Wirkungszusammenhänge, sondern lediglich die Ergebnisse der von der Hochschule ohnehin durchzuführenden, externen Evaluation und damit die fachlich-inhaltliche Begutachtung anderer externer Experten zu bewerten.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen stellt sich die Frage, ob der vergleichsweise hohe Aufwand der Programmstichprobe den erzielten Nutzen rechtfertigt. Allein die Anzahl der eingesetzten Gutachter/-innen spiegelt hier ein gewisses Missverhältnis nieder: Während die eigentliche Systembegutachtung von in der Regel fünf Gutachter/-innen durchgeführt wird, müssen für die Programmstichproben in der Regel mindestens 15 Gutachter/-innen eingesetzt werden.

### *Merkmalsstichprobe*

Hinsichtlich der Merkmalsstichprobe könnte der von einigen Verfahrensbeteiligten in Frage gestellte Nutzen auch in der Neuartigkeit dieser Verfahrenskomponente und der daraus resultierenden Unsicherheiten auf Agenturenmenseite begründet sein. Darauf deutet auch die unterschiedliche Durchführung der Merkmalsstichprobe in den begleiteten Verfahren hin. Als eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale ist jedoch auch die Merkmalsstichprobe grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn die zu überprüfenden Studiengänge bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung waren. Zudem stellt sich die Frage, ob Definition und Auswahl der Merkmale *im Losverfahren* geeignet sind, das Potenzial dieser Verfahrenskomponente zu nutzen. Insbesondere besteht die ‚Gefahr‘, dass bei der ersten Begehung als relevant erkannte Untersuchungsgegenstände nicht auf der Liste der möglichen Merkmale stehen oder nicht ausgelost wurden.

Wird die Merkmalsstichprobe regelkonform durchgeführt, ist diese Verfahrenskomponente insbesondere bei großen Hochschulen – je nach ausgewähltem bzw. ausgelostem Merkmal – mit einem enormen Aufwand verbunden. Auch hier sollte daher die Frage nach dem Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen gestellt und darüber nachgedacht werden, ob der Stichprobencharakter mit Blick auf die Anzahl der zu untersuchenden Studiengänge nicht deutlicher herausgestellt werden könnte.

### *Halbzeitstichprobe*

Gemäß Ziffer 4.14 der Regeln für die Systemakkreditierung muss eine systemakkreditierte Hochschule nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen durchführen. Je 2500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende wird ein Studiengang begutachtet, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Die Begutachtung erstreckt sich bei entsprechendem Angebot der Hochschule zusätzlich auf je einen reglementierten Studiengang und einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang.

Auch wenn dem Akkreditierungsrat bislang keine Erfahrungen zur Durchführung der Halbzeitstichprobe vorliegen, treffen die oben dargelegten Überlegungen zum Nutzen der Programmstichprobe und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn gleichermaßen auf die Halbzeitstichprobe zu. Bei der Halbzeitstichprobe kommt allerdings hinzu, dass der Wirkungszusammenhang zwischen dem hochschulinternen Qualitätssicherungssystem und

der Qualität bzw. den in den Stichproben festgestellten Mängeln noch schwerer herzuleiten sein dürfte, da eine zeitlich parallele Beurteilung des (möglicherweise bereits stark veränderten) Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt. Eine Abwägung von Aufwand und Nutzen der Halbzeitstichprobe ist daher dringend erforderlich. Da der Umfang der Halbzeitstichprobe – im Gegensatz zu demjenigen der Programmstichprobe – nicht im Zuge der 2010 vorgenommenen Korrekturen der Regeln für die Systemakkreditierung reduziert worden ist (siehe **Kapitel II**), besteht diesbezüglich in jedem Fall Handlungsbedarf.

#### *Grundsätzliche Bedeutung von Stichprobenelementen*

Grundsätzlich ist dem Instrument der Stichprobe – verstanden als eine empirisch geprägte Verfahrenskomponente zur Überprüfung der Praxistauglichkeit des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems – jedoch ein relevantes Potenzial beizumessen. Allerdings könnte dieses Potenzial durch einen veränderten Fokus möglicherweise noch besser genutzt werden: So sollten die Stichproben weniger auf die Feststellung von Mängeln abheben, sondern noch stärker als bislang dazu dienen, die Funktionstauglichkeit der von der Hochschule definierten Verfahren und Prozesse im konkreten Einzelfall zu überprüfen.

Folgt man den Überlegungen der Berichterstatter des Akkreditierungsrates, könnten Effektivität und Effizienz des Verfahrens durch eine stärkere Integration der Stichprobenelemente in die Systembegutachtung möglicherweise erheblich erhöht werden.

Der Akkreditierungsrat wird darüber beraten, wie die Stichprobenelemente in der Systemakkreditierung weiterentwickelt und das Verhältnis von Aufwand und Nutzen verbessert werden kann.

#### **IV.6 Kriterien für die Systemakkreditierung**

Insgesamt sechs Kriterien hat der Akkreditierungsrat für die Systemakkreditierung festgelegt. Sie beschreiben Standards für die auf Lehre und Studium bezogenen Strukturen und Prozesse, die diese erfüllen müssen, damit sie wirksam die Qualität der Studiengänge sichern und entwickeln. Anwendung finden dabei die ESG, die Vorgaben der KMK und die Kriterien des Akkreditierungsrates. Der Akkreditierungsrat hat bewusst auf die Vorgabe

engmaschiger Bewertungsmaßstäbe verzichtet. Dieser Ansatz wurde vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Akkreditierung uneingeschränkt positiv gewertet.<sup>11</sup>

In den ersten Systemakkreditierungsverfahren erwies sich keines der sechs Kriterien als irrelevant. Die Kriterien wurden von den Verfahrensbeteiligten zwar überwiegend als verständlich und anwendbar gewertet. Allerdings verwenden die Kriterien für die Systemakkreditierung zum Teil Termini, deren Abstraktionsgrad in den ersten Verfahren offensichtlich zu Unsicherheiten führte.

In den Feedback-Gesprächen wurde vereinzelt zudem auf einzelne begriffliche Uneindeutigkeiten in den Kriterien hingewiesen und die Bitte an den Akkreditierungsrat gerichtet, weitere Informationsmaterialien, Interpretationshilfen oder Handreichungen zur Verfügung zu stellen.

#### *Steuerungssystem und Qualitätssicherungssystem*

Fragen warf vor allem die vorgenommene nominelle Abgrenzung der Steuerung von der Qualitätssicherung auf, die im Verlauf der Verfahren zu grundsätzlichen Diskussionen über die Ausgestaltung hochschulinterner Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme führte. Wie der Begriff bereits deutlich macht, setzt die Systemakkreditierung das Vorhandensein systematischer, formalisierter und regelhafter Prozesse voraus. Diese Grundvoraussetzung schlägt sich im Wortlaut der betreffenden Kriterien nieder, wenn Anforderungen sowohl in Bezug auf ein *Steuerungssystem*, ein *Qualitätssicherungssystem* und ein *Berichtssystem* festgelegt sind. Betont wird so, dass das Vorhandensein unverbundener Instrumente und Mechanismen den Ansprüchen an die Akkreditierung nicht genügt.

Steuerung und Qualitätssicherung sind in den Kriterien für die Systemakkreditierung durchaus zueinander in Beziehung gesetzt: Das Steuerungssystem berücksichtigt die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung bei der Weiterentwicklung von Studiengängen (Kriterium 2). Anders herum gehört es zu den Aufgaben des internen Qualitätssicherungssystems, auch die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen und hierfür unabhängige Qualitätsbewertungen vorzunehmen (Kriterium 3).

---

<sup>11</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, a.a.O., S. 59.

In diesem Zusammenhang aber ist hervorzuheben, dass die vom Akkreditierungsrat entwickelten Kriterien nicht auf ein konkretes Modell der Qualitätssicherung bzw. des Qualitätsmanagements abheben und sie bewusst Auslegungs- und Gestaltungsspielräume lassen. Wie die hochschulinternen Strukturen und Prozesse auszugestaltet sind und wie sie zueinander in Beziehung stehen, legt der Akkreditierungsrat nicht fest. Diese Gestaltungsfreiheit ist ein unverrückbarer Grundsatz der Akkreditierung und Voraussetzung für die Hauptverantwortung der Hochschulen in Bezug auf die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Studiengänge.

Indes zeigten bereits die ersten sechs Systemakkreditierungsverfahren, wie sehr sich die Hochschulen in Hinblick auf Größe, Struktur und Verfasstheit, aber auch in ihren Traditionen und ihrem Selbstverständnis unterscheiden und welchen unmittelbaren Einfluss diese Diversität auf die zur Akkreditierung stehenden Systeme hat. Es ist deshalb aus Sicht des Akkreditierungsrates weder sinnvoll noch erstrebenswert, mittels Kriterien ein konkretes Modell der hochschulinternen Qualitätssicherung einschließlich des Verhältnisses zwischen Steuerung und Qualitätssicherung vorzugeben.

#### *Wirkungsweise der Kriterien auf Studiengangsebene*

Perspektivisch gilt es sich mit der Frage zu befassen, inwiefern mit den Kriterien für die Systemakkreditierung die intendierte Wirkung erreicht wird: Als Instrument der externen Qualitätssicherung zielt die Systemakkreditierung auf die hohe Qualität in Studium und Lehre. Anders als in der Programmakkreditierung wird die Qualität der Studiengänge in der Systemakkreditierung jedoch indirekt begutachtet und hochschulinterne Steuerung sowie Qualitätssicherung werden auf ihre Eignung und Verlässlichkeit überprüft, die Qualität der Studiengänge zu gewährleisten. Den Kriterien für die Systemakkreditierung kommt damit eine doppelte Zielrichtung zu, wobei die mit ihnen verbundenen Anforderungen auf systemischer Ebene die Qualität auf Studiengangsebene positiv beeinflussen soll. Eine Evaluation der Kriterien für die Systemakkreditierung sieht sich folglich immer mit der Frage nach ihrer Wirkung und/oder Perzeption auf Studiengangsebene konfrontiert. Eine solche Untersuchung sollte nicht zuletzt aufgrund knapper personeller Ressourcen nicht durch den Akkreditierungsrat selbst durchgeführt werden. Der Akkreditierungsrat hatte sich daher bereits darauf verständigt, unter Verwendung noch einzuwerbender Drittmittel eine Forschungseinrichtung mit der Durchführung einer Untersuchung zu beauftragen.

Insgesamt haben sich die Kriterien für die Systemakkreditierung nach Einschätzung des Akkreditierungsrates bewährt. Der Akkreditierungsrat wird daher vorerst keine grundsätzlichen Änderungen an den Kriterien vornehmen. Er wird jedoch darüber beraten, ob die Verständlichkeit der Kriterien durch die Präzisierung einzelner Formulierungen – insbesondere mit Bezug auf den Zusammenhang zwischen Steuerung und Qualitätssicherung – verbessert werden könnte.

Die Bitte nach Interpretationshilfen oder Handreichungen ist einerseits nachvollziehbar; andererseits bergen solche Auslegungen oder beispielhafte Konkretisierungen stets die Gefahr einer impliziten Regelverdichtung. In Anbetracht dessen gibt der Akkreditierungsrat dem verantwortungsvollen Umgang mit den Freiräumen, die die derzeitigen Kriterien bewusst zulassen, eindeutig den Vorzug. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, ein gemeinsames Verständnis nicht nur von der intendierten Wirkung und den Anforderungen der Kriterien, sondern auch von den vorhandenen Gestaltungsspielräumen zu erlangen. In diesem Sinne wird der Akkreditierungsrat nach Wegen suchen, den Austausch zwischen Hochschulen, Agenturen und Akkreditierungsrat weiter zu intensivieren.

#### **IV.7 Transparenz und Dokumentation**

Grundsätzlich ist mit der Akkreditierung das übergreifende Ziel verbunden, Transparenz über Art und Qualität von Bachelor- und Masterstudiengängen herzustellen.<sup>12</sup> Diesem Ziel wird die Systemakkreditierung in doppelter Weise gerecht: Zum einen gehört die transparente Dokumentation und Veröffentlichung von Informationen sowohl über die angebotenen Studiengänge als auch über die Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre zu den zu erfüllenden Anforderungen für eine Hochschule. Zum anderen bietet die Systemakkreditierung durch die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse und insbesondere der Gutachten zusätzliche Informationen für die interessierte Öffentlichkeit.

---

<sup>12</sup> Vgl. Hochschulrektorenkonferenz: Akkreditierungsverfahren. Beschluss vom 06.07.1998; Kultusministerkonferenz: Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge. Beschluss vom 03.12.1998.



### *Berichtssystem, Datenerhebung und Dokumentation*

Den Anforderungen für die Systemakkreditierung nach müssen Hochschulen, neben der Veröffentlichung von Informationen zu ihren Studiengängen, mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre unterrichten. Folglich müssen sie über ein internes Berichtssystem verfügen, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert. Neben der innerinstitutionellen Tragweite dieser Anordnung kommt dem Berichtssystem auch im Kontext eines Systemakkreditierungsverfahrens selbst Bedeutung zu: Hat eine Hochschule ein Berichtssystem gemäß Kriterium 5.4.4 der Kriterien für die Systemakkreditierung bereits umfassend implementiert, wird der Aufwand im Begutachtungsprozess dadurch gemindert, dass die für die Begutachtung erforderlichen Dokumente nicht gesondert erstellt werden müssen. In den ersten Verfahren war dies offensichtlich nicht der Fall, und sämtliche an den Verfahren Beteiligten konstatierten einen vergleichsweise hohen Dokumentationsaufwand. Neben möglichen Unklarheiten bei der Umsetzung dieses Kriteriums und seiner Anforderungen vermag auch der Entwicklungsstand der hochschulinternen Systeme als Ursache angeführt werden. Werden Verfahren zu einem sehr frühen Zeitpunkt durchgeführt, können die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung, Durchführung und Qualitätssicherung von Studiengängen noch nicht in den zu diesem Zwecke aufgebauten Berichtssystemen dokumentiert werden (siehe auch [Kapitel III.2](#)). Es bleibt abzuwarten, wie der sukzessive Auf- und Ausbau der hochschulinternen Systeme auf die Effekte dieses Kriteriums wirkt.

### *Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten*

Mit der Datenbank akkreditierter Studiengänge stellt der Akkreditierungsrat ein Instrument zur Verfügung, das die Ergebnisse sowohl der Programm- als auch der Systemakkreditierung öffentlich und transparent dokumentiert. Eingabe und Aktualisierung der Akkreditierungsdaten erfolgen derzeit durch die vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen, während die Freischaltung der Datensätze nach formaler Prüfung von der Geschäftsstelle

der Stiftung vorgenommen wird. Sowohl die Datenbank als auch die aus ihr generierten Statistiken sind durch eine vergleichsweise starke Nachfrage gekennzeichnet.<sup>13</sup>

Keine Möglichkeit besteht derzeit, eine Liste aller systemakkreditierten Hochschulen abzurufen. Ein entsprechendes Konzept zur Weiterentwicklung der Datenbank ist bereits erstellt worden und soll im kommenden Jahr umgesetzt werden. Dieses beinhaltet auch die Dokumentation von Auflagen in Verfahren der Systemakkreditierung. Ebenso beinhaltet das Konzept Überlegungen, die im Zuge der Systemakkreditierung akkreditierten Studiengänge künftig durch die Hochschulen selbst eintragen zu lassen, um so die mit der Systemakkreditierung verbundenen Selbstakkreditierungsrechte einer Hochschule auch in diesem Rahmen abzubilden.

### *Gutachten in der Systemakkreditierung*

Im Jahr 2011 und nach einer Phase der Erprobung in der Programmakkreditierung hat der Akkreditierungsrat auch für die Systemakkreditierung die Veröffentlichung von Gutachten etabliert. Erst diese umfassende Veröffentlichungspraxis wird dem Transparenzgebot externer Qualitätssicherung vollständig gerecht.<sup>14</sup>

Dabei misst der Akkreditierungsrat der Qualität der Gutachten eine besondere Bedeutung bei: Als zentrales Berichtselement dienen sie zum einen der Dokumentation der Verfahrensergebnisse gegenüber Dritten; zum anderen bilden sie die Grundlage der agentur- und verfahrensinternen Kommunikation.

Der Akkreditierungsrat konnte sich davon überzeugen, dass die Bewertungsergebnisse überwiegend nachvollziehbar aus den Gutachten hervorgehen. Damit stellen die Berichte eine gute Grundlage für die Entscheidungsfindung in den beschlussfassenden Gremien der Agenturen dar. Aufbau und Struktur der bislang vorliegenden Gutachten aus der Systemakkreditierung lassen allerdings nicht durchgängig offensichtlich werden, in welchem Umfang die Kriterien des Akkreditierungsrates tatsächlich Gegenstand der Begutachtung waren. Die Qualität und Vollständigkeit der Gutachten stellen jedoch eine wichtige Voraussetzung für die Verfahrens- und Bewertungstransparenz im Akkreditierungssystem

---

<sup>13</sup> Auf der Webseite des Akkreditierungsrates gehört die Datenbank akkreditierter Studiengänge zu den fünf am häufigsten aufgerufenen Seiten.

<sup>14</sup> Die Veröffentlichung der Gutachten ist Gegenstand von Standard 2.5 der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Vgl. ENQA: Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki <sup>3</sup>2009, S. 21f.

und damit letztlich auch für die internationale Anerkennung der Akkreditierungsentscheidung dar.

Der Akkreditierungsrat wird deshalb über die Notwendigkeit von Standards zur Erhöhung der Qualität von Gutachten beraten.

#### **IV.8 Lehramtsstudiengänge und berufszulassungsrechtliche Zusatzfeststellung**

Insgesamt drei der ersten sechs Systemakkreditierungsverfahren sind an Hochschulen durchgeführt worden, die Lehramtsstudiengänge anbieten oder an deren Durchführung beteiligt sind. An die Konzeption und Akkreditierung solcher Studiengänge stellen sich grundsätzlich besondere Anforderungen. Insbesondere unterliegen sie zur Sicherung der staatlichen Verantwortung sowie zur Gewährleistung der gegenseitigen staatlichen Anerkennung spezifischen Vorgaben. Entsprechend den einschlägigen Beschlüssen der KMK<sup>15</sup> betrifft dies neben der Pflicht zur Akkreditierung und der Einhaltung besonderer studienstruktureller und -inhaltlicher Anforderungen auch Maßgaben für berufszulassungsrechtliche Zusatzfeststellungen und damit die Qualifizierung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

##### *Maßgaben für Lehramtsstudiengänge in der Systemakkreditierung*

Mit der Einführung der Systemakkreditierung hatte die KMK vorbedacht weitere Maßgaben beschlossen, die eine Berücksichtigung der Belange von Lehramtsstudiengängen in dem damals neuen Verfahren gewährleisten sollten. Insbesondere hat sie festgelegt, dass im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an Hochschulen, die lehramtsbezogene Bachelor-/Master-Studiengänge anbieten, die diese Studiengänge betreffenden Regelungen der Abstimmung mit dem für die Schule zuständigen Ministerium bedürfen.<sup>16</sup>

Diese staatlichen Maßgaben für Lehramtsstudiengänge hat der Akkreditierungsrat in seinen Regeln zur Systemakkreditierung vollumfänglich umgesetzt und dabei sowohl inhaltlich als auch auf Ebene des Verfahrens berücksichtigt:

---

<sup>15</sup> Vgl. Kultusministerkonferenz: Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Beschluss vom 02.06.2005 und Dies.: Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren. Beschluss vom 10.10.2008.

<sup>16</sup> Vgl. Kultusministerkonferenz: Einführung der Systemakkreditierung. Beschluss vom 13.12.2007, Ziff. 2 und Dies.: Grundsatzentscheidung zur Einführung der Systemakkreditierung. Beschluss vom 15.06.2007.

Das Akkreditierungsgebot für Lehramtsstudiengänge schlägt sich inhaltlich in der Bestimmung des Akkreditierungsgegenstandes und vor allem in der Bestimmung der Rechtsfolge der Systemakkreditierung nieder: Begutachtet wird das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem, was - im Erfolgsfall - die Akkreditierung der Studiengänge zur Folge hat. Akkreditiert werden auf dem Wege der Systemakkreditierung jedoch nur solche Studiengänge, die auch in diesem System eingerichtet wurden oder bereits die interne Qualitätssicherung durchlaufen haben (Ziff. 6.1.1 der Regeln). Dabei sind in den Anforderung an das System sowohl die besonderen studienstrukturellen und -inhaltlichen Maßgaben für Lehramtsstudiengänge als auch die Beteiligung Dritter für berufszulassungsrechtliche Zusatzfeststellungen einbezogen. So muss die Hochschule zum einen die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten, gewährleisten (Ziff. 5.4.2 der Regeln, Spiegelstrich 3). Zum anderen ist vorausgesetzt, dass bei der Entwicklung und Reform von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, die entsprechenden Experten beteiligt werden (Ziff. 5.4.2 der Regeln).

- Auf Ebene des Verfahrens wurde den Beschlüssen der KMK und vor allem der besonderen staatlichen Verantwortung für die Lehramtsausbildung entlang sämtlicher Verfahrenselemente Rechnung getragen.

So ist übergreifend, für die Systembegutachtung, zusätzlich eine Expertin oder ein Experte zu beteiligen, sofern im Rahmen der Systemakkreditierung über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist und soweit staatliche Regeln dies erfordern (Ziff. 4.5 der Regeln). Auch in die Programmstichprobe ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen und dabei auch die Einhaltung der besonderen studienstrukturellen und -inhaltlichen Anforderungen zu beurteilen (Ziff. 4.6 und 4.7 der Regeln). Dabei liegt der Begutachtungsfokus in beiden Verfahrenselementen, wie auch in der Merkmalsstichprobe, stets auf der Frage, ob die Hochschule in der Lage ist – und zwar systematisch und nicht nur im konkreten Einzelfall – die Einhaltung der oben benannten Anforderungen für die Studiengangsakkreditierung selbst zu gewährleisten.

Auf Detailvorgaben hat der Akkreditierungsrat verzichtet. So ist beispielsweise nicht festgelegt, welche Form und welches Ausmaß die innerhochschulische Beteiligung Dritter annimmt. Ebenfalls nicht näher bestimmt sind Begutachtungsrolle und Entscheidungs-

kompetenzen der zusätzlichen Experten in der Systembegutachtung sowie ihre Beteiligung an den Programmstichproben.

Damit folgt der Akkreditierungsrat zum einen dem Grundsatz der Systemakkreditierung, dass die Ausgestaltung des Systems der Steuerung in Studium und Lehre allein der jeweiligen Hochschule obliegt. Zum anderen trägt er der Diversität von Regelungen und Maßgaben zu Lehramtsstudiengängen in den einzelnen Ländern und ihrem Niederschlag in den jeweiligen hochschulinternen Systemen Rechnung. Im Ergebnis schränken die Regeln für die Systemakkreditierung den notwendigen Gestaltungsfreiraum für die Hochschulen nicht ein und gewähren gleichzeitig größtmögliche Handlungsspielräume in Hinblick auf entsprechende landesrechtliche Regelungen und die jeweils erforderliche Abstimmung mit dem für die Hochschule zuständigen Ministerium.

Die ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung zeigen jedoch, dass diese Flexibilität zu Problemen führen kann, wenn die Ausgestaltung eines Verfahrens immer wieder neu mit dem für die Schule zuständigen Ministerium abzustimmen wäre. Dies zöge nicht nur die Vergleichbarkeit der Verfahren in Mitleidenschaft, sondern beansprucht auch die Komplexität der Verfahrensvorbereitung für alle Beteiligten übergebühlich. Deshalb sollten die Agenturen über die konkrete Berücksichtigung der Belange von Lehramtsstudiengängen in Verfahren der Systemakkreditierung informiert und hierfür die Regelungen in den einzelnen Ländern – insbesondere Form und Ausmaß der Beteiligung Dritter (Begutachtungsrolle, Entscheidungskompetenz) – erfragt werden.

Mit Sorge stellte der Akkreditierungsrat fest, dass lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge nicht in allen Ländern in das Verfahren der Systemakkreditierung einbezogen werden. Entsprechende Rückmeldungen von Hochschulen lassen befürchten, dass sich dies unmittelbar auf die Akzeptanz und Attraktivität des Verfahrens auswirken wird. Bereits mehrfach wurde sein Eindruck durch bestätigt. Deshalb hat der Akkreditierungsrat die KMK um eine möglichst zeitnahe Befassung mit der Angelegenheit gebeten. Ziel sollte es sein, die jeweiligen landesrechtlichen Festlegungen dahingehend weiterzuentwickeln, dass Lehramtsstudiengänge nicht von der Systemakkreditierung ausgenommen werden.

### *Lehramtsstudiengänge in den Stichproben*

Auch in den Verfahren, in denen die Programmstichprobe standardmäßig die Lehramtsausbildung umfasste, war der Erkenntnisgewinn der Begutachtung auf Studiengangsebene gering. Wirkungszusammenhänge zwischen dem Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem und der Qualität des untersuchten Studiengangs ließen sich kaum herstellen. Dagegen könnte die beschriebene Flexibilisierung der Merkmalsstichprobe (siehe [Kapitel IV.5](#)) zu einer aussagekräftigeren Begutachtung der tatsächlichen Berücksichtigung besonderer Anforderungen an Lehramtsstudiengänge führen. Die Auswahl eines entsprechenden Merkmals kann für eine Gutachtergruppe zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn der Lehramtsausbildung im Profil der jeweiligen Hochschule eine große Bedeutung zukommt. Eine solche Form der vertieften Begutachtung über eine repräsentative Anzahl von Bachelor- und Masterstudiengängen kann sodann auch dazu genutzt werden, um neben der systematischen Einhaltung studienstruktureller und inhaltlicher Vorgaben auch weitere spezifische Qualitätsanforderungen an Lehramtsstudiengängen zu bewerten. Mit einer vergleichbaren Praxis haben verschiedene Agenturen bereits in der Programmakkreditierung gute Erfahrungen gemacht. Dabei wurden im Vorfeld der Begutachtung eines einzelnen Lehramtsstudiengangs übergreifende Aspekte des gesamten Lehramtsportfolios einer Hochschule bewertet. Gezielt begutachtet werden konnte so beispielsweise die Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots, das Zusammenspiel zwischen Fachdidaktik und Fachwissenschaft, die Qualität der Praxisintegration oder aber auch die Rolle und Einbindung etwaiger Zentren der Lehrerbildung.

### *Weitere berufszulassungsrechtliche Zusatzfeststellungen*

Abseits der Lehramtsstudiengänge ist auch im Falle ausgewählter weiterer Studiengänge mit der Entscheidung über die Akkreditierung eine Entscheidung über die entsprechende berufsrechtliche Anerkennung verbunden. Dies betrifft beispielsweise den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an Fachhochschulen oder auch die Ausbildung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern im Sinne der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung.

Vorbehaltlos verständigten sich Kultus- und Innenministerkonferenz bereits mit der Einführung des neuen Verfahrens darauf, die bisherige Beschlusslage zur dienstrechtlichen Zuordnung akkreditierter Masterstudiengänge an Fachhochschulen auch auf die System-

akkreditierung anzuwenden.<sup>17</sup> Vereinzelt Missverständnisse hierzu konnten ausgeräumt werden, sodass nach aktuellem Kenntnisstand die Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst durch Masterabschlüsse an Fachhochschulen nicht gesondert festzustellen ist.

Weitere Erfahrungen zur organisatorischen Verbindung von Verfahren der Systemakkreditierung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Gleichwohl sind in den Regeln für die Systemakkreditierung die hierfür erforderlichen Handlungsspielräume entsprechend den Verfahrensgrundsätzen zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren geschaffen. Änderungsbedarf ergibt sich aus Sicht des Akkreditierungsrates folglich nicht.

#### **IV.9 Systemakkreditierung von Teileinheiten einer Hochschule**

Den Gegenstand der Systemakkreditierung bildet das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Hervorgehoben ist so eines der essentiellen Prinzipien des Verfahrens: Als Institution, und nicht nur als Summe von einzelnen ggf. getrennt voneinander agierenden Teileinheiten, trägt sie die Verantwortung für die Qualität der von ihr angebotenen Studiengänge und muss daher als Grundbedingung für die Systemakkreditierung Strukturen und Prozesse besitzen, mit deren Hilfe sie dieser institutionellen Verantwortung gerecht werden kann.

Allerdings kann es unter bestimmten Voraussetzungen durchaus sinnvoll sein, die Systemakkreditierung nicht oder noch nicht für die gesamte Hochschule anzustreben. Vorstellbar ist dies beispielsweise für studienorganisatorische Teileinheiten einer Hochschule, die Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, d. h. für die Planung und für die Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzen.

Als Voraussetzung für die Systemakkreditierung solcher Teileinheiten hat der Akkreditierungsrat folgende Festlegungen getroffen: Zum einen muss das Qualitätssicherungssys-

---

<sup>17</sup> Vgl. zur Beschlusslage die Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“. Beschluss der Innenministerkonferenz vom 07.12.2007 und der Kultusministerkonferenz vom 20.09.2007. Ihr Einvernehmen gemäß Abschnitt II, Nr. 1 dieser Vereinbarung hat die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 17./18.04.2008 erteilt.

tem der Teileinheit in das der Hochschule integriert sein. Zum anderen müssen Initiative und Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens von der Hochschulleitung übernommen werden. Nachvollziehbar zu begründen ist ebenfalls, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist.

Grundsätzlich sind diese Forderungen nach einem integrierten System und die aktive Rolle, die der Hochschulleitung beigemessen wird, nicht gleichbedeutend mit einem Gebot ausschließlich zentral konzipierter und administrierter Systeme. Im Gegenteil deuten die bisherigen Erfahrungen darauf hin, dass die Gestaltungsspielräume in den Anforderungen an die Systemakkreditierung ausreichend groß sind, um den ausgeprägten innerinstitutionellen Besonderheiten in den Systemen gerecht zu werden.

Auch wenn der Akkreditierungsrat die Argumente für eine Systemakkreditierung studienorganisatorischer Teileinheiten - insbesondere mit Blick ihre entwicklungsorientierte Wirkung für den Aufbau hochschulweiter Qualitätssicherungssysteme - anerkennt, hält er es weiterhin für erforderlich, der Akkreditierung solcher Systeme vorzubeugen, in denen die relevanten Prozesse und Strukturen unverbunden nebeneinander existieren und Wirkungszusammenhänge nicht erkennbar sind.

Da bislang kein Verfahren zur Systemakkreditierung einer Teileinheit abgeschlossen worden ist, liegen derzeit keine auswertbaren Praxiserfahrungen vor. Gleichwohl wird der Akkreditierungsrat darüber beraten, ob die derzeit geltenden Voraussetzungen für eine Systemakkreditierung studienorganisatorischer Teileinheiten eine entwicklungsorientierte Wirkung für den Aufbau hochschulweiter Qualitätssicherungssysteme verhindern.

## **V. Abschließende Bemerkungen und Perspektiven**

Insgesamt kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass Ausrichtung, Zielsetzung und Konzeption der Systemakkreditierung grundsätzlich positiv zu bewerten sind. Die Einschätzung der Berichtersteller des Akkreditierungsrates wie auch die Rückmeldungen der Verfahrensbeteiligten zeigen, dass sich die Regeln für die Systemakkreditierung in der konkreten Akkreditierungspraxis bewährt haben, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Handhabbarkeit als auch im Hinblick auf die intendierten Ziele der Systemakkreditierung.

Berücksichtigt man die Komplexität des Verfahrens, die Tragweite der in der Systemakkreditierung zu treffenden Entscheidungen und die Herausforderungen, die mit der Einfüh-



Die Einführung eines gänzlich neuen Verfahrens der Qualitätssicherung und -entwicklung für alle Verfahrensbeteiligten verbunden sind, kann die Auswertung der ersten sechs Verfahren zunächst einmal nur eine erste Bestandsaufnahme darstellen, aus der sich ggf. ein Nachsteuerungsbedarf in unstrittigen Punkten ergeben kann. Der Akkreditierungsrat hält es für sinnvoll, die Erkenntnisse aus der fünfjährigen Pilotphase bereits zum jetzigen Zeitpunkt für die Weiterentwicklung der Systemakkreditierung zu nutzen, um die Effektivität und Effizienz des Verfahrens zu steigern, die Akzeptanz des Verfahrens zu verbessern und den Anreiz für die Beantragung der Systemakkreditierung zu erhöhen. Eine Neujustierung des Systems soll damit allerdings ausdrücklich nicht verbunden sein. Hierfür bleibt eine hinreichend große Anzahl von abgeschlossenen Systemakkreditierungen abzuwarten, um Aufwand und Ertrag dieses Verfahrens schlüssig auf empirisch gesättigter Grundlage beurteilen zu können, wie der Wissenschaftsrat zu Recht in seinen Empfehlungen anmerkt.<sup>18</sup>

Der Akkreditierungsrat ist zudem der Überzeugung, dass sich das Nebeneinander von Programmakkreditierung und Systemakkreditierung bewährt hat und es den Hochschulen auch weiterhin überlassen bleiben sollte, sich für eine der beiden Qualitätssicherungsverfahren zu entscheiden. Diese Wahlmöglichkeit trägt nicht nur der Diversität in der deutschen Hochschullandschaft vor allem mit Blick auf die Anzahl der angebotenen Studiengänge Rechnung, sondern auch dem Umstand, dass der Auf- und Ausbau hochschulinterner Qualitätssicherungssysteme zum jetzigen Zeitpunkt sehr unterschiedliche Entwicklungsstadien aufweist.

Der Akkreditierungsrat wird auf der Grundlage des vorliegenden Berichts über erforderliche Nachsteuerungsmaßnahmen im Sinne der Weiterentwicklung der Systemakkreditierung beraten und unter Einbeziehung der Akkreditierungsagenturen ggf. entsprechende Änderungen in den Regeln für die Systemakkreditierung vornehmen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, a.a.O., S. 60.

## VI. Anhang

### **Erfahrungsbericht der Berichterstatter des Akkreditierungsrates über die ersten sechs Verfahren der Systemakkreditierung**

#### **I Verfahren zur Auswertung der Erkenntnisse**

---

Bei der Zulassung der Agenturen zur Systemakkreditierung am 31.10.2008 hat sich der Akkreditierungsrat darauf verständigt, jeweils die ersten beiden Systemakkreditierungsverfahren der für diese Verfahren zugelassenen Agenturen durch die Entsendung von Berichterstattern zu begleiten, um die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen zu überprüfen und ggf. zeitnah auf einen möglichen Weiterentwicklungsbedarf des Verfahrens zu reagieren. Die Begleitung der Verfahren sollte auch dazu dienen, einen möglichst direkten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Akkreditierungsrat, Agenturen und Hochschulen sicherzustellen.

Zur Auswertung der in den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse haben die Berichterstatter des Akkreditierungsrates jeweils einen internen Bericht verfasst, der Auskunft gibt über die Durchführung der einzelnen Verfahrenselemente, über die Lesbarkeit, Vollständigkeit und Stringenz der Gutachterberichte und über die Rückmeldungen von Seiten der Agenturen und der Gutachter zur Anwendbarkeit der Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates.

Ergänzend hat die Geschäftsstelle der Stiftung leitfadengestützte Interviews mit den Berichterstattern des Akkreditierungsrates geführt, in denen noch einmal gezielte Fragen zur Anwendbarkeit einzelner Verfahrenselemente thematisiert wurden.

Nach Abschluss aller begleiteten Systemakkreditierungsverfahren fanden zudem Feedback-Gespräche zwischen den Berichterstattern und einer Auswahl von Vertreter/-innen der beteiligten Agenturen, Gutachtergruppen und Hochschulen statt.<sup>19</sup> Den Gesprächsteilnehmer/-innen wurde zur Vorbereitung eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen der Berichterstatter zur Verfügung gestellt, auf deren Grundlage die Verfahrensbeteiligten in getrennten Gesprächen schwerpunktmäßig zur Ausgestaltung des Verfahrens und seiner Elemente sowie zu den Kriterien für die Systemakkreditierung befragt wurden.

---

<sup>19</sup> Die Feedback-Gespräche fanden am 5. Juli 2012 in Berlin statt.

Mit dem vorliegenden Erfahrungsbericht fassen die Berichtersteller abschließend und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Feedback-Gesprächen ihre wesentlichen Beobachtungen zusammen, weisen auf diskussionswürdige Sachverhalte hin und formulieren Anregungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung einzelner Verfahrenskomponenten. Im Mittelpunkt steht dabei nicht die Bewertung der konkreten Verfahrensdurchführung durch die zuständige Agentur, sondern die Entwicklungsperspektive der Systemakkreditierung und der ihr zugrunde liegenden Regeln.

## II. Begleitung der Verfahren

Die Begleitung der ersten sechs Systemakkreditierungsverfahren fand im Zeitraum zwischen Sommer 2009 und Frühjahr 2012 statt. Für jedes Verfahren wurde vom Akkreditierungsrat jeweils ein Berichtersteller (aus dem Akkreditierungsrat und der Geschäftsstelle) beauftragt.

Insgesamt wurden Systemakkreditierungsverfahren von vier Agenturen an vier staatlichen und zwei staatlich anerkannten Hochschulen begleitet. Die Verfahren fanden in vier unterschiedlichen Bundesländern und an drei Universitäten, zwei Fachhochschulen sowie einer Dualen Hochschule statt. Die begleiteten Systemakkreditierungsverfahren sind in Tabelle 1 wiedergegeben.

**Tabelle 1: Begleitete Verfahren der Systemakkreditierung**

Hochschule	akkreditiert durch	Berichtersteller
Duale Hochschule Baden-Württemberg	ZEVA	Professor Dr. Reinhard Zintl
Fachhochschule Münster	AQAS	Professor Dr. Reinhold R. Grimm
FOM – Hochschule für Ökonomie und Management	FIBAA	Professor Dr. Stefan Bartels
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	ACQUIN	Professor Dr. Reinhold R. Grimm Franz Börsch
Technische Universität Ilmenau	ACQUIN	Professor Dr. Reinhard Zintl
WHU - Otto Beisheim School of Management	FIBAA	Dr. Achim Hopbach

Die Verfahrensbegleitung umfasste in der Regel die Teilnahme an der Verfahrenseröffnung (Kommissionssitzung der Agentur), an den beiden Begehungen und an der beschlussfassenden Sitzung der zuständigen Kommission. In einzelnen Verfahren nahmen die Berichtersteller des Akkreditierungsrates auch an Programmstichproben teil.

Den Berichterstattern wurden alle einschlägigen Unterlagen (Antragunterlagen der Hochschule, Berichte der Gutachtergruppe, Beschlussvorlagen der Agenturen etc.) seitens der Agenturen zur Verfügung gestellt.

### **Beobachtungen und Einschätzungen der Berichterstatter**

---

Den Berichterstattern bot sich mit der Begleitung der Verfahren eine gute Möglichkeit, Erfahrungswissen über die Systemakkreditierung, ihre einzelnen Verfahrensschritte und ihre inhaltlichen Anforderungen zu erwerben. In allen sechs Verfahren begegneten die beteiligten Hochschulvertreter/-innen, Gutachter/-innen und Agenturen den Berichterstattern des Akkreditierungsrates ausgesprochen offen und kooperativ, so dass eine intensive Auseinandersetzung zu kritischen Fragen und Sachverhalten möglich war.

Um die Erkenntnisse der Berichterstatter für die Weiterentwicklung der Systemakkreditierung nutzbar zu machen, werden nachfolgend die wesentlichen Beobachtungen aus den ersten sechs Verfahren der Systemakkreditierung zusammengefasst und eine kritische Einschätzung der Verfahren unter Berücksichtigung der Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihrer Wirkungen vorgenommen.

#### **III.1 Zeitpunkt der Systemakkreditierung und Verfahrenseröffnung**

Entgegen der Zweckbestimmung, mit der Systemakkreditierung die Wirkungsweise hochschulinterner Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme auf Ebene der Studiengänge zu bestätigen, wurden einige der begleiteten Verfahren offensichtlich zu einem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem ein begutachtbares internes Qualitätssicherungssystem noch nicht voll entwickelt war. Dies hatte erhebliche Konsequenzen für den Verlauf des Verfahrens: Nach der ersten Begehung waren nicht nur Nachreichungen, sondern zum Teil auch Nacharbeiten auf Seiten der Hochschule erforderlich, was zu einer erheblichen zeitlichen Ausdehnung des Verfahrens führte. Der Aussagegehalt der Programm- und Merkmalsstichproben war mitunter gering, da häufig erst wenige Studiengänge das hochschulinterne System bereits durchlaufen hatten; Unsicherheiten in der Entscheidungsfindung resultierten aus dem Umstand vornehmlich ein Konzept bewerten zu müssen. Insgesamt kann der Charakter eines Akkreditierungsverfahrens verloren gehen und das Verfahren in ein Coaching übergleiten. Im Übrigen liegt hier eine Gefahr für die Akzeptanz des Verfahrens.

Zwar ist es ein Wesensmerkmal der Akkreditierung, als zukunftsgerichtetes Verfahren immer auch eine Prognose der zu erwartenden Qualität mit einzubeziehen. Angesichts der weitreichenden Konsequenzen einer solchen Entscheidung sowohl für die einzelne Hochschule als auch für das Hochschulsystem insgesamt darf die Wirksamkeit der internen Systeme aber nicht ausschließlich prognostisch bewertet werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren der Vorprüfung wurden geregelt, um sicherzustellen, dass nur solche Hochschulen in das Verfahren gelangen, die den erforderlichen Entwicklungsstand in der internen Qualitätssicherung aufweisen. In den Gesprächen mit den Verfahrensbeteiligten wurde allerdings deutlich, dass die Vorprüfung und die hierbei notwendige Einschätzung des Entwicklungsstands der Hochschule offensichtlich zu Schwierigkeiten oder zumindest zu Unsicherheiten sowohl auf Seiten der Hochschulen als auch auf Seiten der Agenturen führten. Daher sollte überprüft werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen und die Vorprüfung für die Systemakkreditierung ggf. anders auszugestaltet sind.

Ein interessanter Ansatz könnte darin bestehen, die Funktions- und Wirkungsweise des hochschulinternen Systems anhand einiger Studiengänge zu dokumentieren, die das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen haben.

Der besondere Beratungsbedarf der Hochschulen beim Aufbau der zumeist neuen Systeme sollte nicht unberücksichtigt bleiben.

### **III.2 Gutachtergruppen**

Wie alle Verfahrensbeteiligten, so betraten auch die Gutachter/-innen in den ersten Verfahren Neuland. Als Herausforderung erwies sich dabei zum einen die erhöhte Komplexität der Begutachtungen auf institutioneller Ebene im Vergleich zur Ebene der Studiengänge. Zum anderen werden insbesondere die Gutachter/-innen mit einem Perspektivwechsel konfrontiert: Beide Verfahren, Programm- und Systemakkreditierung, zielen letztlich darauf ab, zu bestätigen, dass Studiengänge qualitativ hochwertig und den formalen Vorgaben entsprechend durchgeführt werden. Während jedoch in der Programmakkreditierung die Qualität der Studiengänge ‚direkt‘ begutachtet wird, ist der Begutachtungsgegenstand in der Systemakkreditierung ein anderer. Bewertet werden die hochschulinternen Strukturen und Prozesse, und zwar auf ihre Eignung, die Qualität von Studium und Lehre beurteilen, sichern und kontinuierlich verbessern zu können. Die unterschiedliche Rolle

und Bedeutung des Begutachtungsgegenstandes zu verstehen ist wichtig, um nicht schleichend in eine Begutachtung der Hochschule als Institution zu gleiten.

Dieser Perspektivwechsel berührt auch die ‚Andersartigkeit‘ der Kriterien für die Systemakkreditierung, verglichen mit der Programmakkreditierung: die Kriterien der Systemakkreditierung beziehen sich auf Begutachtungsgegenstände struktureller und prozessualer Art und sind damit abstrakter. Die Bewertung von Fachinhalten und Studiengangskonzepten ist für eine Gutachtergruppe einfacher zu bewerkstelligen als Angemessenheit oder Eignung eines internen Steuerungs- oder Qualitätssicherungssystems in seiner Ausgestaltung durch die jeweils konkrete Hochschule.

Vor diesem Hintergrund ist der Bedeutung eines adäquaten gutachterlichen Rollenverständnisses schon allein deshalb großes Gewicht beizumessen, um eine Begutachtung auf der Grundlage individueller (und ggf. von Ausschließlichkeit geprägter) Ansichten einzelner Gutachter zu verhindern.

Insgesamt zeigte sich, dass die grundlegende Vorbereitung der Gutachter/-innen auf den neuen Ansatz der Systemakkreditierung neben der Vorbereitung auf ein konkretes Verfahren ebenso wichtig wie notwendig ist. Diese Ansicht wurde von der großen Mehrheit der beteiligten Gutachter/-innen im Übrigen geteilt. In den begleiteten Verfahren unterschieden sich Vorbereitungsmaßnahmen sowohl in Form, Umfang und inhaltlicher Schwerpunktsetzung. Dabei fanden sowohl mehrstündige Besprechungen vor Beginn eines konkreten Akkreditierungsverfahrens, separate Schulungsveranstaltungen und gemeinsame vorbereitende Gespräche zwischen den Gutachtergruppen und den Gremienmitgliedern einer Agentur statt. Eine unmittelbar positive Wirkung auf die Qualität eines Verfahrens wurde besonders dann beobachtet, wenn die Gutachterinnen und Gutachter über ein intensives Verständnis des Verfahrensablaufs, der inhaltlichen Anforderungen sowie der Erwartungen an die eigene Rolle verfügten. Eine wesentliche Bedeutung kam dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Gutachtergruppe sowie der Betreuung der gesamten Gutachtergruppe durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter der Agentur zu. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gutachtergruppen sind keine Beobachtungen zu verzeichnen, die etwa Änderungsbedarf signalisierten. Allerdings haben die Gespräche mit den Verfahrensbeteiligten ergeben, dass die Mitglieder der Gutachtergruppen über Expertise in der hochschulinternen Selbstverwaltung verfügen und mit dem jeweiligen Profil der Hochschule vertraut sein sollten, um leichter ein Verständnis für die Qualitätskultur und das System der entsprechenden Hochschule entwickeln zu können.

Insgesamt ist zu überprüfen, ob die Anforderungen an die Auswahl und Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter für die Systemakkreditierung sowohl ausreichend als auch klar genug benannt sind.

### **III.3 Begehungen**

In der Systemakkreditierung dient die erste Begehung vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Erst die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben.

Die Komplexität des Begutachtungsgegenstandes und vor allem die Verschiedenartigkeit der hochschulinternen Steuerungssysteme lassen die erste Begehung als dringend notwendig erscheinen. Die Gutachter nutzten in der Regel die erste Begehung sehr intensiv, um sich mit den örtlichen Spezifika vertraut zu machen und um die relevanten Aspekte für die weitere Begutachtung zu identifizieren. Im Übrigen erwies sich als Vorteil, dass die Hochschulen durch die Nachforderung von Unterlagen Lücken in der Dokumentation schließen konnten. Zu Gunsten der Übersichtlichkeit im Verfahren und in Anbetracht des damit verbundenen Aufwands sollten die relevanten Nachforderungen allerdings sorgfältig bestimmt und nicht auf eine andere Art der Darstellung beschränkt werden.

Nach dem Eindruck der Berichterstatter bestimmen sich die Ausgestaltung der zweiten Begehung und insbesondere die Gesprächsrunden durch die Anforderungen des jeweiligen hochschulinternen Systems. Einfluss können auch die ausgewählten Merkmale haben.

Ein sehr interessanter Ansatz liegt im Besuch von einzelnen Fachbereichen oder Fakultäten durch die Gutachter, um die Umsetzung der hochschulinternen Prozesse auf dieser Ebene direkt in Gesprächen zu erörtern.

Es sollte überprüft werden, ob die unterschiedlichen Zwecke beider Begehungen ausreichend deutlich definiert sind und ob angemessene Spielräume für die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung in Abhängigkeit vom Begutachtungsgegenstand vorgesehen sind, ohne die Vergleichbarkeit der Verfahren zu gefährden.

### **III.4 Stichproben**

Zweck der Stichproben ist es zu überprüfen, ob die im begutachteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten.

Der Erkenntniswert der Ergebnisse aus den Stichproben wird mitunter als gering eingeschätzt, was für die Programmstichprobe in noch stärkerem Maße gilt als für die Merkmalsstichprobe. Zwei Gründe scheinen vorzuliegen:

Der erste Grund ergibt sich aus dem Entwicklungsstand des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems bei Verfahrenseröffnung: Offensichtlich wurden einige Verfahren zu einem Zeitpunkt durchgeführt, an dem eine Wirksamkeit des Systems noch gar nicht begutachtet werden konnte, da nur einzelne Studiengänge das System durchlaufen hatten. (siehe hierzu auch die Bedeutung der Vorprüfung, Ziffer III.1). Die Wirksamkeit des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems kann aber nur dann aus den Ergebnissen der Stichprobe abgeleitet werden, wenn die betroffenen Studiengänge das System bereits durchlaufen haben.

Der zweite Grund ist grundsätzlicher Art und betrifft insbesondere die Programmstichprobe: Kernaufgabe dieses Verfahrenselements ist es herauszufinden, ob gegebenenfalls vorhandene Qualitätsmängel im konkreten Studiengang auf Qualitätsmängel im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind. Diese Frage zu beantworten scheint für die Gutachtergruppen der Programmstichprobe, die grundsätzlich andere sind als die der Systembegutachtung, schwierig zu sein, da sie das Qualitätssicherungssystem weit weniger kennen als die Gutachtergruppen der Systembegutachtung. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Gutachtergruppen nicht notwendigerweise ein übereinstimmendes Verständnis über die Wirksamkeit und die Eignung des internen Qualitätssicherungssystems besitzen und so die Bedingungen für die Wirksamkeit unklar bleiben. Hierdurch entsteht eine ‚Kommunikationslücke‘, die erst geschlossen werden müsste, um die Ergebnisse der Programmstichprobe überhaupt für die Systembegutachtung nutzbar zu machen.

Eine Maßnahme zur Überwindung dieses Problems könnte in der personellen Überschneidung der Gutachtergruppen liegen, wie sie bereits von einigen Agenturen vorgenommen wurde.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob der Aufwand der Programmstichprobe den erzielten Nutzen rechtfertigt. Diese Frage stellt sich in noch größerem Maße hinsichtlich der Halb-



zeitstichprobe, deren Aussagewert – auch nach der Einschätzung aller Verfahrensbeteiligten – noch deutlich geringer ausfallen dürfte.

Hinsichtlich der Merkmalsstichprobe scheint die Beschränktheit des Nutzens eher in der Neuartigkeit dieser Verfahrenskomponente und der daraus resultierenden Unsicherheiten auf Agenturenmenseite begründet zu sein. Darauf deutet auch die unterschiedliche Durchführung der Merkmalsstichprobe in den begleiteten Verfahren hin. Als eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale ist jedoch auch die Merkmalsstichprobe grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn die zu überprüfenden Studiengänge bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung waren.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob Definition und Auswahl der Merkmale (im Losverfahren) geeignet sind, das Potenzial dieser Verfahrenskomponente zu nutzen. Insbesondere besteht die ‚Gefahr‘, dass bei der ersten Begehung als relevant erkannte Untersuchungsgegenstände nicht auf der Liste der möglichen Merkmale stehen oder nicht ausgelost wurden.

Grundsätzlich wird jedoch dem Instrument der Stichprobe, vor allem der Merkmalsstichprobe, ein relevantes Potenzial beigemessen. Allerdings könnte dieses Potenzial durch einen veränderten Fokus möglicherweise noch besser genutzt werden: So sollten die Stichproben weniger auf die Feststellung von Mängeln abheben, sondern noch stärker als bislang dazu dienen, die Funktionstauglichkeit der von der Hochschule definierten Verfahren und Prozesse im konkreten Einzelfall zu überprüfen. Außerdem ist darüber nachzudenken, ob der Informationsfluss zwischen der Gutachtergruppe für die Systembegutachtung und den Gutachtergruppen für die Programmstichproben durch eine personelle Verschränkung verbessert oder die Programmstichprobe sogar in die Systembegutachtung integriert werden könnte, um die Effizienz und Effektivität dieser Verfahrenskomponente zu verbessern.

### **III.5 Kriterien**

In den von den Berichterstattern des Akkreditierungsrates begleiteten Verfahren erwies sich keines der Kriterien als nicht relevant. Jedoch stellt die Anwendung der Kriterien aufgrund des vergleichsweise hohen Abstraktionsgrades eine Herausforderung für alle Verfahrensbeteiligten dar. Die in den Kriterien für die Systemakkreditierung verwendeten Termini sind den Akteuren zudem zumindest in Teilen unklar, sodass von mehreren Sei-

ten die Bitte an den Akkreditierungsrat gerichtet wurde, weitere Informationsmaterialien, Interpretationshilfen oder Handreichungen zur Verfügung zu stellen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Kriterien bewusst Freiräume lassen und Auslegungsspielräume bewusst in Kauf nehmen, mit denen das Personal in den Agenturen und im Qualitätsmanagement der Hochschulen verantwortlich umgehen muss. Konkretisierungen und Interpretationshilfen bergen stets die Gefahr einer impliziten Regelverdichtung.

Gleichwohl ist darüber nachzudenken, ob einzelne Formulierungen präzisiert und so die Verständlichkeit der Kriterien verbessert werden könnte. Dabei wäre insbesondere zu prüfen, ob der Fokus auf die Wirksamkeit der Steuerungsmechanismen in den Formulierungen besser dargestellt werden kann, um so den Begutachtungsgegenstand hinreichend klar zu beschreiben. Dies betrifft auch die als Merkmale definierten Aspekte.

Hervorzuheben und zu präzisieren ist zudem die in den Kriterien vorgenommene Unterscheidung zwischen Steuerungssystem und Qualitätssicherungssystem, die in der Praxis offensichtlich zu erheblichen Unsicherheiten führt.

### **III.6 Berichtswesen**

In der Systemakkreditierung dienen Gutachten sowohl der agentur- und verfahrensinternen Kommunikation als auch der transparenten Dokumentation der Verfahrensergebnisse gegenüber Dritten. Dabei sind entsprechend des mehrstufigen Verfahrens verschiedene Berichtselemente vorgesehen, die neben einem vorläufigen und einem abschließenden Gutachtenentwurf auch Gutachten über die Programmstichproben umfassen.

Insgesamt unterstützten die verschiedenen Berichtselemente die agentur- und verfahrensinterne Kommunikation. Das vorläufige Gutachten der Systembegutachtung und die Berichte über die Programmstichproben erleichterten es den beteiligten Gutachtergruppen, ihre Erkenntnisse in Relation zu setzen. Aus den abschließenden Gutachten gehen die Ergebnisse der einzelnen Verfahrenselemente und ihre Interpretation durch die Gutachtergruppen überwiegend nachvollziehbar hervor, sodass sie eine gute Grundlage für die Entscheidungsfindung in den beschlussfassenden Gremien der Agenturen darstellten.

Indem die Abschlussgutachten auch über den Ablauf und Grundlagen des Verfahrens sowie die am Akkreditierungsverfahren beteiligten Personen (und Organe) informieren, begünstigen sie ebenfalls die transparente Dokumentation der Verfahren gegenüber Drit-

ten. Nicht immer lassen Aufbau und die Struktur der jeweiligen Gutachten jedoch erkennen, in welchem Umfang die Kriterien des Akkreditierungsrates Gegenstand der Begutachtung waren.

Es sollte überprüft werden, ob die von den Agenturen vorgenommenen Strukturierungen geeignet sind, die umfassende Berücksichtigung der Kriterien für die Systemakkreditierung in transparenter und übersichtlicher Weise zu dokumentieren oder ob sich die unterschiedliche Bezugnahme auf die Bewertungskriterien in den Abschlussgutachten nachteilig auf die Nachvollziehbarkeit der Verfahren auswirkt.

## **Ergebnisvermerk: Feedback-Gespräche Systemakkreditierung am 05.07.2012 in Berlin**

Zeit: 11:00 Uhr – 17:00 Uhr

Ort: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin

### **Vorbemerkung**

Der vorliegende Vermerk fasst die zentralen Ergebnisse der Gespräche zwischen den Berichterstattern des Akkreditierungsrates und den Vertreter/-innen der beteiligten Hochschulen, Gutachtergruppen und Agenturen jeweils themenspezifisch zusammen. Der Vermerk ist nicht als Wortprotokoll zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **1. Ziel des Feed-back-Gespräches**

Als Bestandteil der Auswertung der ersten sechs Verfahren der Systemakkreditierung diente das Feed-back-Gespräch vor allem dazu, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven der Verfahrensbeteiligten bzw. Akteursgruppen Stärken und Schwächen des Verfahrens zu diskutieren, Entwicklungsmöglichkeiten zu benennen und bei einer Weiterentwicklung des Verfahrens von dem Erfahrungsschatz der Verfahrensbeteiligten profitieren zu können. Die Bewertung oder Kritik an der konkreten Verfahrensdurchführung durch die zuständige Agentur spielte in den Gesprächen eine untergeordnete Rolle. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Entwicklungsperspektive der Systemakkreditierung und der ihr zugrunde liegenden Regeln.

### **2. Ablauf und Teilnehmer**

In drei gesonderten Gesprächsrunden führten die Berichterstatter des Akkreditierungsrates Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern, die aktiv an den Verfahren der Systemakkreditierungsverfahren beteiligt waren. Befragt wurden (a) Hochschulvertreter/-innen (vor allem aus dem QM-Bereich), (b) Vertreter/-innen der Gutachtergruppen und (c) die zuständigen Referent/-innen bzw. Geschäftsführer/-innen der Agenturen.

Zur Vorbereitung der Feed-back-Gespräche wurde den Gesprächsteilnehmer/-innen eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen der Berichterstatter zur Verfügung gestellt. Die Gesprächsteilnehmer wurden schwerpunktmäßig zur Ausgestaltung des Verfahrens und seiner Elemente und zu den Kriterien für die Systemakkreditierung befragt.

### **3. Gesprächsrunden**

#### **3.1 Gespräch der Berichterstatter mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen**

##### *Effekte der Systemakkreditierung*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer bewerteten die Erfahrungen mit der Systemakkreditierung überwiegend positiv, wenn auch mit Ausnahme der Universität Mainz keine durch die Akkreditierung bedingten Verbesserungen in den Hochschule angegeben werden konnten:

Die Systemakkreditierung fördert das Verantwortungsbewusstsein der Hochschule: Auch wenn die Frage nach der unmittelbaren Wirkung der Systemakkreditierung auf die Qualität von Studiengängen zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden kann, kann festgehalten werden, dass das Verfahren die hochschuleigene Verantwortung für die Qualität von Studien und Lehre offensichtlich stärkt und sich den Hochschulen zugleich größere Gestaltungsspielräume eröffnen. Qualitätssicherung wird zur originären Aufgabe der Hochschule selbst.

Die Systemakkreditierung schafft Dynamik: Die Systemakkreditierung wird von den Hochschulen als ein innovationsförderndes Instrument wahrgenommen, das einen hochschulinternen Diskussionsprozess über Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang setzt und die Kommunikation innerhalb der Hochschule befördert. Dies wirkt sich positiv auf die Qualitätskultur innerhalb der Hochschulen aus und erhöht die interne Konsistenz von Qualitätssicherungssystemen insbesondere auf struktureller Ebene.

##### *Zeitpunkt der Antragstellung/Vorprüfung*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer wiesen auf folgende Schwierigkeiten und Sachverhalte hin:

Es gibt Unsicherheiten auf Seite der Hochschulen, zu welchem Zeitpunkt eine Hochschule idealer Weise in das Verfahren der Systemakkreditierung einsteigen sollte:

Szenarium 1: Die Mehrzahl der Studiengänge soll das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule bereits durchlaufen haben. Das dürfte in der Praxis allerdings bedeuten, dass eine Hochschule den Aufbau des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems und die Durchführung von Programmakkreditierungen parallel zu bewältigen hat. Die Gutachter in der Systemakkreditierung können dann aber die Funktionsfähigkeit des Systems (im Rahmen der Stichproben) auch auf der Grundlage empirischer Fallbeispiele in der Praxis beurteilen.

Szenarium 2: Das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem ist im Aufbau begriffen und wird während des Systemakkreditierungsverfahrens im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse beständig weiterentwickelt. Dieses Verfahren schont die Ressourcen der Hochschule, versetzt die Gutachter allerdings leicht in die Funktion von Beratern. Außerdem liegen ggf. noch keine Ergebnisse des hochschulinternen QS-Systems vor, die von den Gutachtern beurteilt werden könnten. Die Durchführung von Stichproben führt in diesem Fall nicht zu auswertbaren Ergebnissen.

Eine ausführliche Beratung der Hochschulen durch die Agenturen vor Beginn des Verfahrens – auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung – ist aus Hochschulsicht eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Systemakkreditierungsverfahren.

Die Vorprüfung wird seitens der Hochschulen unter anderem auch deshalb als sinnvoll erachtet, um einen Verfahrensabbruch infolge größerer Mängel des QS-Systems zu vermeiden. Nach Ansicht der Hochschulvertreter könnte im Rahmen der Vorprüfung allerdings auch schon eine detailliertere Bewertung des hochschulweiten Qualitätssicherungssystems unter Beteiligung von Experten erfolgen.

### *Begehungen*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer bewerteten die im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen zwei Begehungen positiv und hoben folgende Aspekte hervor:

Die in der ersten Begehung gewonnenen Informationen könnte noch stärker für die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung genutzt werden. Dabei sollte die Ausgestaltung der

zweiten Begehung deutlicher Bezug auf die Erkenntnisse aus der ersten Begehung nehmen. Beispielsweise könnten (anstelle oder in Ergänzung der Stichproben) Interviews mit einzelnen Fachbereichen oder Fakultäten geführt werden, um die Umsetzung des QS-Systems in der Praxis zu überprüfen.

Eine adaptierte Ausgestaltung der Begehungen ist ebenfalls bei dezentralen Systemen und kooperativen Modellen notwendig.

### *Stichproben*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer würdigten die stichprobenartigen Elemente des Verfahrens und wiesen auf folgende Sachverhalte und Schwierigkeiten hin:

Der ergebnisorientierte Ansatz der Programm- und der Merkmalsstichprobe ist grundsätzlich sinnvoll, um die Funktions- und Wirkungsweise der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme insbesondere auf Studiengangsebene und in Bezug auf ausgewählte Aspekte begutachten zu können.

Probleme ergeben sich aber aus der Einbindung der Stichproben in das Gesamtverfahren und ihrer konkreten Ausgestaltung:

- Den Erkenntnisgewinn aus den Programmstichproben beurteilen die Hochschulen überwiegend als gering. Auch wegen der großen Nähe zur Programmakkreditierung lassen sich Wirkungszusammenhänge zwischen dem Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem und der Qualität des untersuchten Studiengangs nur schwer herstellen. Der Aussagegehalt ist zudem gering, wenn der betreffende Studiengang (noch) nicht Gegenstand der hochschulinternen Qualitätssicherung war oder alternativ eine herkömmliche Programmakkreditierung durchlaufen hat. In diesen Fällen ist ein Wirkungszusammenhang offenkundig nicht gegeben, so dass das mit der Programmstichprobe verfolgte Ziel gar nicht erreicht werden kann. Sollte der betreffende Studiengang das hochschulinterne QS-System durchlaufen haben, benötigen die Gutachtergruppen für die Programmstichproben weitaus umfassendere Einblicke in die Funktionsweise des zu begutachtenden Systems, wenn sie beurteilen sollen, ob die von ihnen festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben (siehe unten).
- Die fehlende Definition der Merkmale in den Regeln für die Systemakkreditierung führt zu Unklarheiten bei der Durchführung der Merkmalsstichprobe, und zwar so-

wohl auf Seiten der Hochschulen als auch auf Seiten der Agenturen. Dabei könnte eine Präzisierung der Merkmalsstichprobe und der Merkmale auch den Dokumentations- und Untersuchungsaufwand reduzieren. Beides variiert derzeit zwischen den zur Auswahl stehenden Merkmalen beträchtlich. Auch die Anforderung der Merkmalsstichprobe, sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge zu erstrecken, wirkt sich zum Teil nachteilig auf die Untersuchung aus, da der Aufwand bei Hochschulen mit einer großen Anzahl von Studienangeboten kaum leistbar ist. Außerdem ist der Aussagegehalt eingeschränkt, wenn nicht sämtliche Studiengänge Gegenstand der hochschulinternen Qualitätssicherung waren. Eine Anpassung der Merkmale an die Erfordernisse des jeweiligen Systems sollte möglich sein.

- Die Merkmalsstichprobe ist nur dann ein sinnvolles Verfahrenselement, wenn sie als empirische Erhebung verstanden wird. Für eine empirische Erhebung werden allerdings Instrumente für die Messung von Evidenzen benötigt. Solche Instrumente stehen derzeit offensichtlich nicht zur Verfügung.
- Die Auslosung von Merkmalen wurde von einzelnen Hochschulvertreter/-innen negativ bewertet. Die Merkmale sollten gezielt von den Gutachter/-innen ausgewählt werden können.

Starke Bedenken äußerten die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer hinsichtlich der Halbzeitstichprobe. Der Erkenntniswert dieses Verfahrenselements dürfte eher gering sein. Mit Blick auf das negative Verhältnis von Aufwand und Ergebnis wirkt sich die Halbzeitstichprobe vor allem negativ auf die Akzeptanz des gesamten Verfahrens aus.

### *Gutachtergruppen*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstrichen die besondere Bedeutung der Gutachtergruppen in den Verfahrenen:

Der Auswahl, Vorbereitung und Unterstützung der Gutachter/-innen ist besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Bei der Auswahl ist u.a. auch die „Strukturkompatibilität“ zu beachten: So sollten sich die einschlägigen Erfahrungen der eingesetzten Gutachter/-innen im Bereich QM und Hochschulmanagement auch auf die Größe und den Typ der zu begutachtenden Hochschule erstrecken.

Unverzichtbar ist zudem die Entwicklung eines gemeinsamen und klaren Aufgabenverständnisses der Gutachter/-innen zu Beginn des Verfahrens. So ist das zu bewertende



hochschulinterne Qualitätssicherungssystem zwingend immer in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Qualitätsverständnis der zu begutachtenden Hochschule zu bewerten, und nicht vor dem Hintergrund individueller Qualitätsvorstellungen einzelner Gutachter. Auf diese Weise muss dem Problem begegnet werden, dass das innerhalb der Gutachtergruppe vertretene (individuelle) Qualitätsverständnis recht heterogen ausfallen kann. Zudem muss der Umfang der einzureichenden Unterlagen deutlich begrenzt werden. Aus Hochschulsicht bedarf es einer besonderen Unterstützung der Gutachterinnen und Gutachter durch die Agentur. Maßgeblich ist deshalb neben der Vorbereitung der Gutachtergruppen auch die Qualifizierung der zuständigen Referentinnen und Referenten.

Das Zusammenwirken der für die Systembewertung zuständigen Gutachtergruppe mit den Gutachtergruppen aus den Programmstichproben wurde nicht ganz einheitlich bewertet. Einige Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer hoben die positive Bedeutung einer „unabhängigen“ Begutachtung der Programme hervor. Die Mehrheit der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürwortete hingegen eine personelle Verschränkung der Gutachtergruppen, um die Erkenntnisse aus der Systembewertung in stärkerem Maße bei der Durchführung der Programmstichproben berücksichtigen zu können. Zur Beantwortung der Frage, ob die in der Programmstichprobe festgestellten Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben, ist eine umfassende Kenntnis der Funktionsweise des zu begutachtenden hochschulinternen Steuerungs- und Qualitätsmanagementsystems notwendig.

Von einzelnen Gesprächsteilnehmer/-innen wurde bemängelt, dass die Bewertung des Steuerungssystems deutlich umfangreicher erfolgte als die Bewertung des QS-Systems

### *Kriterien*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer stufen die Kriterien für die Systemakkreditierung überwiegend als verständlich und anwendbar ein. Folgende Aspekte wurden hervorgehoben:

Die Kriterien ließen sich in mancher Hinsicht noch ergebnis- und wirkungsorientierter ausarbeiten: Dabei sollte der Fokus deutlicher auf die Nutzung der hochschulinternen Verfahren und Instrumente für die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre gelegt werden.

Die Kriterien werden zu stark durch die Programmakkreditierung dominiert: Die Qualitätsanforderungen dieses Verfahrens sind bisweilen nur schwer auf systemischer Ebene abzubilden. Außerdem sollten die Kriterien für die Systemakkreditierung stärker als bisher die Qualitätsziele und das Selbstverständnis einer Hochschule berücksichtigen.

Der zum Teil hohe Abstraktionsgrad der Kriterien führt zu Unklarheiten in der Anwendung: In der Praxis ergeben sich Unsicherheiten, wenn Kriterien unbestimmt, unklar oder ungenau formuliert sind. Beispielsweise ist die Abgrenzung zwischen dem System der Steuerung in Studium und Lehre und dem Qualitätssicherungssystem nicht immer ganz deutlich.

Von Seiten der Agenturen muss stärker darauf geachtet werden, dass alle Kriterien bei der Bewertung des hochschulinternen QS-Systems berücksichtigt werden.

#### *Weitere Eindrücke*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer wiesen des Weiteren auf folgende Schwierigkeiten und Sachverhalte hin:

- Aus Sicht der Privaten Hochschulen sollte das Verfahren der Systemakkreditierung besser mit der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat abgestimmt werden.
- Zur nationalen und internationale Anerkennung muss die Transparenz des Verfahrens weiter erhöht werden.
- Dass derzeit Studiengänge der Lehrerbildung nicht durchgängig Gegenstand der Systemakkreditierung sind, wirkt sich unmittelbar nachteilig auf die Akzeptanz des Verfahrens aus.
- Durchgehend wurde der Umfang der einzureichenden Unterlagen als viel zu hoch und nicht sachgerecht bemängelt.
- Als wesentliche Probleme wurden in einzelnen Verfahren das sehr heterogene Verständnis von Qualität innerhalb der Gutachtergruppe sowie vom Qualitätsverständnis der Hochschule abweichende Vorstellungen einzelner Gutachter bemängelt. In Einzelfällen konnte vor diesem Hintergrund nur durch massive Intervention eines Mitgliedes des Akkreditierungsrates ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt werden.

- Einige Hochschulvertreter/-innen begrüßten daher die Beobachtung der Verfahren durch ein Mitglied des Akkreditierungsrates.

### **3.2 Gespräch der Berichtersteller mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gutachtergruppen**

#### *Zeitpunkt der Antragstellung/Vorprüfung*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer wiesen auf folgende Schwierigkeiten und Sachverhalte hin:

Mitunter wurden Verfahren der Systemakkreditierung zu einem zu frühen Zeitpunkt eingeleitet: Dies wirkte sich unmittelbar auf die Begutachtung aus und nahm vereinzelt Einfluss auf die begutachtende Rolle der externen Expertinnen und Experten. Allerdings besteht der Beratungsbedarf aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter insbesondere beim Aufbau der Systeme, so dass sich die Nähe von Beratung und Zertifizierung mit zunehmender Erfahrung ändern wird.

An die Gutachterinnen und Gutachter stellen sich besondere Anforderungen, wenn ein System noch nicht voll entwickelt ist und sich die Begutachtung zum Teil auf einzelne, lose gekoppelte Maßnahmen erstreckt. Gleichwohl wird das Verfahren immer mit der Weiterentwicklung der hochschulinternen Systeme konfrontiert sein.

Der Verfahrensschritt der Vorprüfung ist zielführend und wichtig: Frühzeitig kann so Schaden von der Hochschule abgewandt werden. Gleichwohl muss in der Systemakkreditierung die Grenze zu Beratung und Coaching gewahrt werden.

Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich der Plausibilitätsprüfung: Diskussionsbedarf sehen die Gutachterinnen und Gutachter sowohl in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen als auch in Hinblick auf die Dokumentation der Systeme. Die Entscheidung darüber, ob ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist, ließe sich möglicherweise vereinfachen, wenn Hochschulen dessen Funktions- und Wirkungsweise beispielhaft anhand eines oder mehrerer Studiengänge aufzeigen müssten.

Erfahrungen der Hochschulvertreter/-innen in der Programmakkreditierung wirkten sich eindeutig positiv auf den Verlauf des Systemakkreditierungsverfahrens aus.

### *Begehungen*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer bewerteten die im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Begehungen positiv und hoben folgende Aspekte hervor:

Die unterschiedlichen Zweckbestimmungen der ersten und der zweiten Begehung sind angesichts der Verschiedenartigkeit von Hochschulen und des Spektrums hochschulinterner Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme unerlässlich: Gutachtergruppen können sich im Rahmen der ersten Begehung über die Hochschule und das jeweilige System informieren. Am Ende der ersten Begehung ist ebenfalls ersichtlich, welche Unterlagen die Hochschule ergänzend vorlegen sollte.

Gespräche im Rahmen der Begehungen sollten vor dem Hintergrund des Aufbaus und der Organisation der jeweiligen Hochschule bzw. des QS-Systems geplant werden: Neben dem Dialog mit übergreifend verantwortlichen Personen kann die Befragung von Vertreterinnen und Vertretern aus Fachbereichen bzw. Fakultäten sehr aufschlussreich sein.

### *Stichproben*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer maßen Programm-, Merkmals- und Halbzweistichprobe unterschiedliche Bedeutung bei:

- Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer beurteilten die Programmstichprobe kritisch: Aus Sicht der Gutachter/-innen führten die Begutachtungen zu keinen entscheidungsrelevanten Zusatzinformationen. Dies ließe sich nur dann ändern, wenn die Programmstichproben besser in das Verfahren der Systemakkreditierung integriert würden.
- Die Merkmalsstichprobe kann ein sinnvolles Verfahrenselement darstellen: Die derzeit vorgesehene Auslosung der Merkmale führte mitunter dazu, dass offensichtlich entscheidungsrelevante Aspekte nicht begutachtet werden konnten. Zweckmäßig ist es aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter, den Gutachtergruppen die Auswahl der Merkmale zu überlassen. Zudem könnte ein Merkmal frei – also unabhängig von der Liste zur Auswahl stehender Merkmale – von der Gutachtergruppe festgelegt werden.

Ungleichheiten bestehen aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter in der Analysetiefe der einzelnen Merkmale. Unterscheiden lassen sich solche Merkmale, die auf Aktenlage begutachtet werden können und Merkmale, die einer umfangreichen Begutachtung bedür-

fen. Bei einer großen Anzahl von Studiengängen kann die Merkmalsstichprobe mit großem Aufwand verbunden sein, der bei der Einführung eines Systems und bei dezentralen Systemen jedoch gerechtfertigt sein mag.

Die Halbzeitstichprobe bringt aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachtern keinen Mehrwert.

### *Gutachtergruppen*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer hoben folgende Aspekte hervor:

Größe und Zusammensetzung der Gutachtergruppe für die Systembegutachtung sind dem Verfahren angemessen: Wegen ihrer Komplexität kann die Begutachtung eines hochschulinternen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems nicht arbeitsteilig erfolgen. Eine Erweiterung der Gutachtergruppe würde sich daher nachteilig auf die Qualität der Gespräche und Diskussionen auswirken. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass sämtliche Mitglieder der Gutachtergruppe über Expertise in der hochschulischen Selbstverwaltung verfügen.

Die Vorbereitung einer Gutachtergruppe ist entscheidend für die Qualität des Verfahrens: Durch die vorbereitenden Maßnahmen und eine intensive Vorbesprechung können die beteiligten Gutachterinnen und Gutachter ein gemeinsames Aufgaben- und Qualitätsverständnis entwickeln.

### *Kriterien*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer bewerteten die Kriterien für die Systemakkreditierung überwiegend als verständlich und anwendbar. Folgende Aspekte hoben sie hervor:

Anforderungen an die hochschulinternen Systeme sind klar benannt: In den Kriterien sind Erwartungen an die hochschulinterne Qualitätssicherung auf Ergebnisebene konkret formuliert. Zweckmäßig ist der Verzicht auf prozessuale Festlegungen. Allerdings sollte die begriffliche Eindeutigkeit der Kriterien erhöht werden.

Schwierigkeiten bestehen mitunter in der hochschulinternen Anwendung der Kriterien: Aus Gutachtersicht sind hiervon insbesondere die systematische Beteiligung externer Sachverständiger sowie die Unabhängigkeit der internen Qualitätssicherung betroffen.

Der Umfang der Kriterien für die Begutachtung ist nicht zu unterschätzen: Als Anforderungen an die Systemakkreditierung sind die Kriterien des Akkreditierungsrates, die European Standards and Guidelines, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und weitere oder operationalisierte Kriterien der Agenturen zu berücksichtigen.

#### *Weitere Eindrücke*

Zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern konnte kein gemeinsames Verständnis von qualitätsrelevanten Begriffen, deren Bedeutung und Wirkung erzielt werden. Während einzelne Gutachter allein die Begrifflichkeiten nach ISO 9000 als relevant betrachteten, stellten andere zurecht klar, dass das Qualitätsverständnis der Hochschule Grundlage für die Bewertung des Qualitätssicherungssystems sein müsse.

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer wiesen des Weiteren auf folgende Schwierigkeiten und Sachverhalte hin:

- Der Dokumentationsaufwand für ein Verfahren der Systemakkreditierung ließe sich möglicherweise durch klare Maßgaben reduzieren. Insbesondere wegen der Neuartigkeit des Verfahrens könnte eine entsprechende Handreichung eine Hilfestellung sowohl für die Hochschulen als auch für die Gutachtergruppen sein. Allerdings könnten sich solche Maßgaben mit Blick auf ungewollte Eingrenzungen und Standardisierungen auch nachteilig auswirken.
- Einzelne Gutachter schlugen vor, dass sich die Systemakkreditierung von einer Prüfung durch die Agentur zu einer Begleitung durch die Agentur wandeln solle, um mehr Wirkung zu entfalten.

### **3.3 Gespräch der Berichtersteller mit den Vertreterinnen und Vertretern der Agenturen**

*Zeitpunkt der Antragstellung/Vorprüfung*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer betonten, dass der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend auf den Verlauf des gesamten Verfahrens wirkt. Sie hoben folgende Sachverhalte und Schwierigkeiten hervor:

Die Implementierung des hochschulinternen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems ist Voraussetzung für ein Verfahren der Systemakkreditierung: Hochschulen beantragen die Systemakkreditierung oftmals zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Die hochschulinternen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme liegen als Konzepte vor, die noch nicht oder nicht vollständig realisiert sind. Für bestimmte Verfahrenselemente der Systemakkreditierung (z.B. Stichproben) ist es jedoch erforderlich, dass Studiengänge bereits Gegenstand der hochschulinternen Qualitätssicherung sind. Aus Sicht der Agenturen sollte dies bei den Zugangsvoraussetzungen für die Systemakkreditierung explizit berücksichtigt werden.

Der Vorprüfung messen die Agenturen eine hohe Bedeutung bei. Ihre derzeitige Ausgestaltung erwies sich jedoch als wenig zielführend: Anhand einer kurzen Darstellung der Hochschule und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre ist eine Aussage darüber, ob offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung besteht, nur schwer möglich. Die Vorprüfung könnte optional Gespräche mit der Hochschule einbeziehen; alternativ könnte die Hochschule aufgefordert werden, die im Grundsatz gegebene Funktionsfähigkeit des Systems anhand eines oder mehrerer Studiengänge zu dokumentieren.

Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an formalisierte hochschulweite Qualitätssicherungssysteme, die die Voraussetzungen für den Zugang zur Systemakkreditierung erfüllen.

### *Begehungen*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer bewerteten die im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Begehungen positiv.

### *Stichproben*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer beurteilten die stichprobenartigen Elemente des Verfahrens grundsätzlich als zielführend und zweckmäßig. Auf folgende Sachverhalte und Schwierigkeiten machten sie aufmerksam:

- Der Erkenntniswert der Programmstichprobe wird unterschiedlich eingeschätzt: Die Funktions- und Wirkungsweise der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme auf Ebene der einzelnen Studiengänge zu beurteilen, ist aus Sicht der Agenturen wertvoll. Relevant sind jedoch nur Aussagen über solche Studiengänge, die das interne System bereits durchlaufen haben. Fraglich ist zudem, ob eine Auswahl von zwei oder drei Studiengängen tatsächlich repräsentativ ist. Als mitunter zielführender wird die Einbeziehung von Fakultäten bzw. Fachbereichen eingeschätzt, um die Umsetzung der Prozesse auf allen Ebenen zu begutachten.
- Der Ansatz der Merkmalsstichprobe sollte weiter verfolgt werden: Aus der Merkmalsstichprobe lassen sich aus Sicht der Agenturen entscheidungsrelevante Informationen gewinnen. Dazu sollten die Merkmale jedoch jeweils von den Gutachtergruppen ausgewählt werden. Mögliche Merkmale sollten in einem beispielhaften Katalog klar voneinander abgegrenzt sein. Optional sollte die Gutachtergruppe ein akkreditierungsrelevantes Merkmal selbst festlegen können.

### *Gutachtergruppen*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer hoben folgende Aspekte hervor:

Gutachterinnen und Gutachter müssen intensiv auf das Verfahren der Systemakkreditierung vorbereitet werden. Eine besondere Rolle kommt dabei der Sprecherin bzw. dem Sprecher einer Gutachtergruppe zu. Eine Rollenfestlegung erst im Anschluss an die Vorbereitung kann zweckmäßig sein.

Die Anzahl aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter ist hoch: Nach den derzeitigen Regeln nehmen an einem Verfahren der Systemakkreditierung inklusive der Programmstichproben insgesamt mindestens 15 externe Expert/-innen teil.

Aus Akzeptanzgründen kann in der Programmstichprobe zwar nicht ohne Weiteres auf Fachgutachterinnen und Fachgutachter verzichtet werden. Gleichwohl beurteilen die Fachgutachter/-innen in den Programmstichproben – systemisch betrachtet – lediglich die Arbeit der externen Sachverständigen, die die Hochschule bei der Selbstzertifizierung ihrer Programme regelhaft beteiligen muss. Insofern stellt die fachliche Bewertung in der Programmstichprobe im Wesentlichen ein weiteres peer-review dar, ohne zusätzliche Erkenntnisse hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des QS-Systems zu generieren.



Unabhängig von diesem Sachverhalt ist für die Programmstichprobe eine stärkere Zusammenarbeit der verschiedenen Gutachtergruppen wünschenswert.

Zielführend kann es zudem sein, die Gutachtergruppen in die Entscheidungsfindung der Kommissionen noch stärker einzubinden.

### *Kriterien*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer hoben die Ergebnisorientierung der Kriterien für die Systemakkreditierung hervor. Auf folgende Sachverhalte und Schwierigkeiten wiesen sie hin:

Die in den Kriterien vorgenommene Unterscheidung zwischen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem fördert die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen beim Aufbau und der Organisation ihrer Systeme.

Schwierigkeiten bestehen mitunter in der hochschulinternen Anwendung der Kriterien: Aus Agenturensicht betrifft dies insbesondere die hochschulinternen Berichts- und Dokumentationssysteme sowie die systematische Beteiligung externer Sachverständiger.

### *Weitere Eindrücke*

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer wiesen des Weiteren auf folgende Schwierigkeiten und Sachverhalte hin:

- Sowohl die Gutachten als auch die Antragsunterlagen der Hochschulen sollten veröffentlicht werden, um das gegenseitige Lernen zu fördern und auf die Verfahrensqualität Einfluss zu nehmen.
- Die Reduktion des Dokumentationsaufwandes für ein Verfahren der Systemakkreditierung liegt im Eigeninteresse auch der Agenturen.